4919 Bibl.Mont

<36638135550016 S

<36638135550016

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

für

die Königlich Baierische

Gendarmerie

als

Unterricht

in

ihren Dienst Obliegenheiten.

MÜNCHEN

1813.

Gedruckt bei Fr. Seraph Hübschmann.

Fecit Haelmle.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalts-Anzeige.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Sicherheit, und dem ordentlichen Dienste der Gendarmen.

§. 1 — 4. Worin die Bestimmung der Gendarmen, und ihr ordentlicher Dienst bestehe?

§. 5. Von den Dienstbüchern.

Erstes Kapitel.

Von Reisenden und Fremden.

§. 6. Was der Gendarme rücksichtlich der Reisenden und ihrer Pässe zu beobachten habe?

§. 7 und 8. Wer eines Passes benöthigt sey, und wer nicht?

§. 9. Wem gar kein Paß gegeben werden dürfe?

§. 10. Wie die baierischen Pässe beschaffen seyen?

§. 11. Was die Pässe enthalten müssen?

§. 12 — 15. Von welchen baierischen Behörden Pässe ausgefertiget werden können?

§. 16. Von wem die Pässe der Ausländer ausgestellt seyn sollen?

§. 17 — 24. Wann die Pässe erneuert oder visirt werden müssen, und von wem?

. 25. Ob, und in wie ferne der Reisende von der ihm vorgezeichneten Strasse abweichen dürfe?

§. 26 — 30. Was Autorisationen seyen? und von ihrem Gebrauche.

§. 31 — 33. Wie sich inländische Reisende ohne Paß und Autorisation ausweisen müssen?

§. 34 — 36. Was unregelmässige, verdächtige, falsche Pässe, Autorisationen oder Vorweise seyen?

§. 37 — 40. Von Beherbergung der Fremden; Fremden-Listen und Sicherheits-Karten.

Zweites Kapitel.

Von den Gewerbsleuten, welche inländische Messen und Jahrmärkte beziehen.

§. 41. Welche Personen zum Beziehen der Jahrmärkte berechtiget seyen?

§. 42 — 47. Wie sich diese Personen auszuweisen haben?

§. 48 und 49. Vom Verbot des Hausir-Handels.

Drittes Kapitel.

Von den wandernden Handwerkern.

§. 50. Wie sich die wandernden Handwerker ausweisen müssen?

§. 51. In welchen Fällen ihre Pässe nothwendig seyen?

§. 52 — 54. Von den Wanderbüchern. Wer solche ausstelle? Was sie enthalten, und wann sie visirt werden müssen?

§. 55. Von den Arbeits=Zeugnissen.
§. 56 — 58. Ob, und in wie weit Handwerks=Kundschaften zulässig seyen?
§. 59 — 61. Von der Dauer, der Route, und dem Mißbrauch der Wanderung.

Viertes Kapitel.

Von dem Betragen der Fremden, fremden Kundschaftern, und Verführern der Unterthanen.

§. 62. Daß die Fremden zu einem gesezlichen Betragen verbunden seyn sollen.
§. 63. Von unerlaubten Vermessungen.
§. 64 und 65. Welche Fremde als Verführer der Unterthanen anzusehen seyen?
§. 66. Was der Gendarme rücksichtlich des Betragens der Fremden zu beobachten habe?
§. 67. Welche Belohnung auf die Entdeckung und Verhaftung von Unterthans=Verführern gesezt sey?

Fünftes Kapitel.

Von Landstreichern und herrnlosem Gesindel.

§. 68. Was den Gendarmen gegen Landstreicher und Gesindel zu thun obliege?
§. 69 — 74. Was unter Landstreichern und Gesindel begriffen sey?
§. 75. Welche Landstreicher für besonders gefährlich zu halten seyen?

§. 76. Wer als Hehler und Halter derselben angesehen werde?

§. 77. Wie die Ortsvorsteher zur Ergreifung des Gesindels mitwirken sollen?

§. 78 Von den Schlupfwinkeln des Gesindels.

Sechstes Kapitel.

Von beurlaubten Soldaten, Deserteurs, falschen Werbern und Nachzüglern.

§. 79 — 82. Wie sich beurlaubte oder entlassene Soldaten ausweisen müssen, und wie sich der Gendarme gegen sie zu benehmen habe?

§. 83. Was ihm gegen Deserteurs und widerspenstige Konskribirte obliege?

§. 84 — 86. Welche Personen als Deserteurs, Widerspenstige oder Hehler und Helfer derselben zu behandeln seyen?

§. 88. Welche Belohnung für die Aufbringung eines Deserteurs bestimmt seye?

§. 88 — 90. Von dem Verboth fremder Kriegsdienste; und wie gegen die Uebertreter desselben verfahren werden müsse?

§. 91 und 92. Wie gegen falsche Werber zu verfahren, und wer als falscher Werber anzusehen sey?

§. 93. Wie die Aufbringung eines solchen Werbers belohnt werde?

§. 94 — 96. Wie sich der Gendarme gegen fremde Deserteurs zu benehmen habe?

§. 97. Was ihm bei Truppenmärschen gegen Nachzügler und dergleichen obliege?

Siebentes Kapitel.

Von Verbrechen und Verbrechern.

§. 98. Von den hauptsächlichsten Arten der Verbrechen.

§. 99. Wie die Gendarmen zur Verhütung von Verbrechen mitwirken sollen?

§. 100 — 104. Wie sie bei verübten Verbrechen verfahren sollen, besonders bei solchen, welche Spuren zurücklassen?

§. 105 — 109. Wie bei gefundenen Leichen und Feuersbrünsten?

§. 110. Welche Verbrecher von den Gendarmen verhaftet werden müssen?

§. 111. Von Steckbriefen.

§. 112 und 113. Welche Personen als eines Verbrechens verdächtig, und als Hehler und Helfer der Verbrecher anzusehen seyen?

§. 114 — 116. Welche Vorsichtsmaasregeln der Gendarme bei Verhaftung der Verbrecher anwenden solle?

§. 117. Daß die Freistätten der Verbrecher aufgehoben seyen.

§. 118. Von der Belohnung für Aufbringung gefährlicher Verbrecher.

§. 119 und 120. Von der Eskortirung der Gefangenen und der dabei nöthigen Vorsicht.

§. 121 — 123. Von der Polizeiaufsicht auf entlassene Verbrecher, und wie die Gendarmen hiezu mitwirken sollen?

§. 124 und 125. Wie sich dieselben bei Sicherheits gefährlichen Polizeifreveln zu benehmen haben, und worin diese Frevel bestehen?

Achtes Kapitel.

Von verbrecherischen Schriften und Reden, unerlaubten Pressen und unerlaubtem Buchhandel.

§. 126 — 128. Was verbrecherische Schriften und Reden seyen; und wie die Gendarmen dagegen verfahren sollen?

§. 129 — 132. Was unerlaubte Pressen und unerlaubter Buchhandel sey? und von dem Verfahren dagegen.

Neuntes Kapitel.

Von Tumulten, öffentlichen Widersezlichkeiten, Beleidigungen der Obrigkeiten, Friedens- und Ruhestörungen.

§. 133. Wie die Gendarmen den Ausbruch von Tumult und Aufruhr zu verhüten suchen sollen?

§. 134 und 135. Was ihnen bei ausgebrochenem Aufruhr zu thun obliege?

§. 136 und 137. Was unter Aufruhr und Tumult, Aufrührern und Tumultuanten verstanden werde?

§. 138 — 141. Wie sich die Gendarmen zu benehmen haben bei öffentlichen Widersezlichkeiten,

Beleidigungen der Obrigkeit, und Störung des Friedens; und worin diese Verbrechen bestehen?

§. 142 und 143. Was ihnen obliege gegen polizeiwidrige Beunruhigungen des Publikums, und was hierunter begriffen werde?

Zehntes Kapitel.

Von öffentlichen Volksversammlungen, unerlaubten Zusammenkünften und geheimen Gesellschaften.

§. 144 — 146. Was der Gendarme bei öffentlichen Volksversammlungen zu beobachten habe? und von der Ordnung bei solchen Versammlungen.

§. 147 und 148. Von unerlaubten Zusammenkünften der Gemeinden und Zünfte.

§. 149 — 151. Was unerlaubte, geheime und verdächtige Gesellschaften seyen?

§. 152. Was der Gendarme rücksichtlich solcher Zusammenkünfte und Gesellschaften beobachten müsse?

Eilftes Kapitel.

Von den Wilddieben.

§. 153. Was Wilddiebe seyen?

§. 154. Welche Wilddiebe für besonders gefährlich zu achten seyen?

§. 155 und 156. Wie die Gendarmen gegen ertappte Wilddiebe verfahren sollen?

§. 157 und 158. Welche Belohnung auf die Entdeckung der Wilddiebe gesezt sey, und welche Spuren zur Entdeckung führen können?

Zwölftes Kapitel.

Von den Holz- und Felddieben, Holz- und Feldfrevlern.

§. 159. Was den Gendarmen gegen Holz- und Felddiebe, Holz- und Feldfrevler obliege?

§. 160 — 162. Wer unter diese Diebe und Frevler zu zählen sey?

§. 163. Wie die Aufbringung der Baumfrevler belohnt werde.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Zoll- und Mautfrevlern.

§. 164. Welche Personen unter die Zoll- und Mautfrevler gehören?

§. 165. Welche Frevler dieser Art als besonders gefährlich erachtet werden?

§. 166. Welche Waaren zur Aus- und Einfuhr ganz verboten seyen?

§. 167. Wie sich der Gendarme gegen die Zoll- und Mautfrevler zu benehmen habe?

Vierzehntes Kapitel.

Von den Strassenfrevlern.

§. 168. Wie die Gendarmen die Strassenpolizei handhaben, und die Frevel abstellen sollen?

§. 169. Auf welche Weise Strassenfrevel begangen werden?

§. 170. Von den groben und boshaften Freveln dieser Art.
§. 171 und 172. Von Schmälerung und Sperrung der Strassen.
§. 173. Was besonders bei Nacht von den Strassen entfernt werden soll?
§. 174 und 175. Von den Freveln durch Reiten, Fahren, Scheumachen oder Anhezen der Pferde.
§. 176 und 177. Von dem Mißbrauch des Schießgewehrs und des Feuers.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Betragen der Gendarmen, und von ihren besondern Verhältnissen, Diensten und Befugnissen.

Erstes Kapitel.

Von der sittlichen und bürgerlichen Aufführung der Gendarmen.

§. 178 und 179. Wie die sittliche Aufführung der Gendarmen beschaffen seyn soll?
§. 180. Wie sich dieselben gegen Staatsbürger und Fremde betragen sollen?
§. 181. Daß dieselben kein bürgerliches Gewerbe treiben dürfen.
§. 182. Von der Verheurathung der Gendarmen.

Zweites Kapitel.

Von der ämtlichen Aufführung der Gendarmen.

§. 183. Daß die Gendarmen vor allem ihre Dienstpflichten kennen lernen sollen.

§. 184. Wenn sie in Uniforme seyn müssen?
§. 185. Daß sie sich aller Pflichtwidrigkeit enthalten sollen.
§. 186. Von der Amts-Verschwiegenheit.
§. 187 und 188. Daß die Gendarmen keine Geschenke annehmen dürfen; und von Bestechungen.
§. 189 — 191. Von Bedrückungen, unbefugten Foderungen und Mißbrauch der Amts-Gewalt.
§. 192 — 195. Wie sich die Gendarmen gegen ihre Offiziere, gegen Militärpersonen, gegen die Zivil-Obrigkeiten und gegen einander selbst betragen sollen?
§. 196 — 198. Von den Bestrafungen und Belohnungen der Gendarmen, und von den Konduite-Büchern.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Zivilobrigkeiten.

§. 199 — 201. Daß die Gendarmen den Zivilobrigkeiten die vorgeschriebenen Anzeigen richtig machen sollen.
§. 202. Von der Stellung des Gendarmen vor die Zivilobrigkeiten.
§. 203. Daß die Gendarmen auf die Anleitungen der Zivilobrigkeiten im ordentlichen Dienste Acht haben sollen.
§. 204. Daß sich die Gendarmen nicht in amtliche Verhandlungen und Verrichtungen der Obrigkeit, und ihrer Diener mischen sollen.

§. 205 und 206. Wie es zu halten sey, wenn die Gendarmen mit Beamten und obrigkeitlichen Dienern zur Vornahme der nämlichen Amts-Verhandlung zusammentreffen?

§. 207. Von der Berechtigung der Zivilbehörden, die Gendarmen zu außerordentlichen Diensten aufzurufen.

Viertes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Gendarmen zu dem Militär.

§. 208. Unter welcher obersten Behörde die Gendarmerie stehe?

§. 209. Daß sich das Militär in ihre Verrichtungen nicht einmischen dürfe.

§. 210. In wie weit die Gendarmen den Plaz-Kommandanten untergeben seyen?

§. 211 — 213. Wie es gehalten werden solle, wenn die Gendarmen mit dem Militär oder den National-Garden gemeinschaftlichen Dienst machen?

Fünftes Kapitel.

Von dem ausserordentlichen Dienste der Gendarmen, und dessen Requisition.

§. 214. Was unter dem außerordentlichen Dienste der Gendarmen verstanden werde?

§. 215 — 217. Wer dieselben zu requiriren befugt sey, und zu welchen Diensten?

§. 218. Wie die Requisition geschehen müsse?

§. 219 und 220. Wie die Requisition zu vollziehen, und was nach der Vollziehung zu thun sey?
§. 221. Von der Requisition zum Felddienste.

Sechstes Kapitel.

Von den Patrouillen der Gendarmen.

§. 222 und 223. Wie die Patrouillen gemacht werden sollen?
§. 224. Von den Patrouille-Büchern.
§. 225. Was zu beobachten sey, wenn eine Patrouille über Nacht ausbleiben muß?
§. 226. — 228. Von dem Zusammentreffen der Patrouillen verschiedener Brigaden.

Siebentes Kapitel.

Von dem Zutritte der Gendarmen in die Gebäude und Wohnungen der Unterthanen.

§. 229. Zu welcher Zeit öffentliche Häuser visitirt werden dürfen?
§. 230. Von dem Eindringen in die Häuser zur Nachtszeit.
§. 231 und 232. In wie ferne Privathäuser bei Tage visitirt werden können?
§. 233. Wie sich bei solchen Visitationen zu benehmen sey?

Achtes Kapitel.

Von Verhaftungen, und von Behandlung der Gefangenen.

§. 234 und 235. Wann der Gendarme zu Verhaftungen schreiten dürfe und müsse?

§. 236 und 237. Daß die Verhafteten unverzüglich der Obrigkeit übergeben werden sollen?
§. 238. In welchen Gefängnissen die Gefangenen verwahrt werden sollen?
§. 239 und 240. Wie sich bei Verhaftungen zu betragen, und wie die Verhafteten zu behandeln seyen?

Neuntes Kapitel.

Von der Anwendung der Waffengewalt.

§. 241 und 242. Wenn die Gendarmen Gewalt brauchen sollen?
§. 243. Vom Hilferufen.
§. 244. Wann, und von wem der Beistand des Militärs oder der Nationalgarden aufgerufen werden könne?
§. 245. Wie es bei Beleidigungen der Gendarmen gehalten werde?

Zehntes Kapitel.

Von den Bezirken der Gendarmerie, und von dem Benehmen gegen fremde Grenzwachen und Obrigkeiten.

§. 246 — 249. Daß sich die Gendarmen innerhalb ihrer Bezirke und Kreise halten sollen, und wenn sie dieselben überschreiten dürfen?
§. 250. Wann und wie die Zusammenziehung von mehreren Brigaden, Kompagnien oder Legionen statt finde?

— * —

§. 251 — 255. Daß die Grenze des Reichs nicht überschritten, und wie es bei Verfolgung der ins Ausland entwichenen Verbrecher und Ausreißer vom Militär gehalten werden solle?

§. 256 — 258. Wie sich die Gendarmen gegen fremde Grenzwachen und Obrigkeiten, bei ihren Ansinnungen und Requisitionen, und bei ihrem Eindringen in das baierische Gebiet zu benehmen haben?

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Sicherheit, und dem ordentlichen Dienste der Gendarmen.

§. 1.

Die Gendarmen sind bestimmt, die öffentliche Sicherheit zu handhaben, das ist: die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten; den hierüber bestehenden Gesezen und Verordnungen allenthalben Kraft und Achtung zu verschaffen, und die Personen der Staatsbürger, so wie das Eigenthum derselben gegen strafbare Verlezungen zu schüzen.

§. 2. Hierin bestehet der ordentliche Dienst der Gendarmerie, bei welchem vorzüglich in Betracht kommen:

1) Reisende und Fremde,
2) Landstreicher und Gesindel,
3) Deserteurs, Werber und Nachzügler,
4) Verbrechen und Verbrecher,
5) Verbrecherische Schriften und Reden,
6) Aufrührer und Ruhestöhrer,
7) Volksversammlungen und unerlaubte Gesellschaften,
8) Wilddiebe, Holz- und Polizeifrevler,
9) Zoll- und Mautfrevler, und endlich
10) Strassenfrevler.

b

§. 3. Alles, was der gegenwärtige Unterricht dem Gendarme rücksichtlich der eben benannten Personen und Gegenstände, wovon in den nachstehenden vierzehn Kapiteln umständlicher gehandelt wird, zu beobachten und zu thun auflegt, muß er allenthalben und jederzeit von Amtswegen erfüllen und vollziehen, das ist: aus eigner Thätigkeit, ohne erst einen besondern Befehl der vorgesezten Offiziere oder eine besondere Aufforderung der Obrigkeit abzuwarten.

§. 4. Damit die Gendarmen ihren ordentlichen Obliegenheiten nachkommen können, müssen dieselben beständige Patrouillen machen, dergestalt, daß immer wenigstens der dritte Theil der Mannschaft abwechslungsweise dazu kommandirt seyn muß.

§. 5. Ueber alle Verrichtungen der Gendarmen, welche zu ihrem ordentlichen Dienste gehören, wird bei jeder Brigade der Gendarmerie ein besonderes Dienstbuch gehalten, worin dasjenige regelmäßig niedergeschrieben wird, was im Dienste geschehen oder wahrgenommen worden ist.

Erstes Kapitel.

Von Reisenden und Fremden.

§. 6. Der Gendarme ist verpflichtet, sich aller fremden Personen zu versichern, welche gar keinen, oder doch sehr unregelmäßigen Paß haben.

Diese Personen müssen vor die nächste Polizeibehörde gestellt werden, das ist: vor die nächste Polizeidirektion, das nächste Polizeikommissariat, Landgericht, oder Herrschaftsgericht.

Kein Reisender, wessen Standes er sey, darf dem Gendarme die Vorzeigung seines Passes verweigern. Aber der Gendarme muß diese Vorzeigung mit Anstand verlangen, und durch seine Uniforme kenntlich seyn.

§. 7. Jeder Reisende, welcher entweder vom Auslande in das Königreich Baiern herein kommt, oder aus dem Königreiche sich ins Ausland begiebt, muß mit einem Passe versehen seyn.

§. 8. Baierische Unterthanen, welche blos im Inlande reisen, sind eines Passes nicht benöthiget, ausgenommen, wenn sie nach der Haupt- und Residenzstadt München sich begeben wollen.

Desgleichen sind eines Passes nicht benöthigt:

1) diejenigen Gewerbsleute, welche die inländischen Messen und Jahrmärkte besuchen,

2) die wandernden Handwerker.

Von Beiden wird im zweiten und dritten Kapitel besonders gehandelt.

§. 9. An Personen, welche als Landstreicher auf dem Schub weggebracht werden, dürfen

gar keine Pässe ausgestellt werden, sondern statt derselben dienen die Schub- und Laufzettel.

§. 10. Welche Form die baierischen Pässe haben, ist aus den am Ende dieses Unterrichts beigedruckten Mustern zu ersehen.

§. 11. Jeder Paß muß folgende Stücke enthalten:

1) den Vor- und Zunamen des Reisenden, welchen er eigenhändig eingeschrieben haben muß;
2) den Stand und das Gewerbe desselben;
3) die Zahl der etwa mitreisenden Familienglieder, das ist: Frau, Kinder, Anverwandte, Dienstboten. Der Paß, welchen das reisende Familien-Oberhaupt, oder die Dienstherrschaft bei sich führt, ist auch für die mitreisenden Familienglieder und Dienstboten, nicht aber für andere Personen gültig;
4) das Signalement, das ist: die Beschreibung der reisenden Person nach Gestalt und Kennzeichen;
5) den Ort, woher der Reisende kommt; den Ort, wohin er zu reisen gesonnen ist, und die Route, das ist: den Weg, auf welchem er an seinen Bestimmungsort gelangen will;
6) die Zeit, auf wie lange der Paß gültig seyn soll, und
7) die Unterschrift und das Amtssiegel der Obrigkeit, welche den Paß ausgestellt hat.

§. 12. Nur nachstehende inländische Behörden können Pässe ausstellen:

1) das geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

2) die General-Kreis-Kommissariate;

3) die Polizeidirektionen, Polizeikommissariate, Landgerichte und Herrschaftsgerichte.

§. 13. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stellt Pässe aus in jedem Falle, wo es derselben Ausstellung für gut findet.

Für Reisende nach Frankreich, Italien, Rußland, und überhaupt nach Ländern, wo die deutsche Sprache nicht gesprochen wird, werden von dem genannten königlichen Ministerial-Departement auch französische Pässe ausgefertiget.

§. 14. Die General-Kreis-Kommissariate fertigen Pässe aus zu Reisen ins Ausland für die in ihren Kreisen ansässigen Unterthanen.

§. 15. Von den untern Polizei-Behörden, welche im §. 12. Nr. 3. genannt sind, werden die Pässe ausgestellt zu Reisen im Inlande für die in den Bezirken dieser Behörden ansässigen Personen.

Für solche Personen können eben jene Behörden auch Pässe ins Ausland ausstellen; aber diese Pässe müssen von den vorgesezten General-Kreis-Kommissariaten visirt seyn.

§. 16. Die Påsse der nach Baiern reisenden Auslånder můssen von einer bekannten Behörde desjenigen Landes ausgestellt seyn, woher sie kommen.

§. 17. Ihre Gůltigkeit verlieren die Påsse, und můssen durch neue ersezt werden in folgenden Fållen:

1) wenn die Zeit, auf welche sie ausgestellt waren, verflossen ist;

2) wenn ein Auslånder långer als einen Monat in Baiern bleibt.

Ein solcher Auslånder muß zur Fortsezung seiner Reise, oder zur Rückreise einen von einem General-Kreis-Kommissariate ausgestellten, oder von demselben visirten baierischen Paß nehmen.

§. 18. Unter gewissen Umstånden můssen die Påsse visirt werden, das ist: der Reisende muß seinen Paß gewissen öffentlichen Behörden vorlegen; diese Behörden můssen davon Einsicht nehmen, und daß solches wirklich geschehen sey, mittels obrigkeitlicher Unterschrift und Fertigung, dann Beisezung des Tages und Ortes, bekråftigen.

§. 19. Diese Visirung geschieht von folgenden Behörden:

1) von dem Ministerium der auswårtigen Angelegenheiten, und von den in München befindlichen fremden Gesandtschaften;

2) von den königlich-baierischen Gesandten im Auslande;

3) von den General-Kreis-Kommissariaten;
4) von den untern Polizeibehörden, und insbesondere
5) von der Polizeidirektion in München.

§. 20. Das geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und die fremden Gesandten in München visiren die Pässe solcher Inländer, welche sich in ein auswärtiges Land begeben wollen, wo jene Visirung zu ihrer Sicherheit nothwendig oder nüzlich ist.

§. 21. Von den baierischen Gesandtschaften im Auslande müssen visirt werden:

1) die Pässe der Ausländer, welche auf ihrer Reise nach Baiern, von einem Orte oder durch einen Ort kommen, wo eine solche Gesandtschaft sich aufhält;
2) die Pässe der Inländer, welche auf ihrer Reise im Auslande, nach Orten, oder durch Orte gehen, wo sich ein baierischer Gesandter befindet.

§. 22. Eine Visirung durch die General-Kreis-Kommissariate ist nothwendig:

1) bei allen von den untern Polizeibehörden ausgestellten Pässen für Inländer zu Reisen ins Ausland; *)
2) bei denjenigen baierischen Pässen, welche Ausländer, die sich über einen Monat in Baiern aufhalten, nehmen müssen. **)

*) Vergleiche §. 15. **) Vergleiche §. 17. Nr. 2.

§. 23. Von den **untern Polizeibehörden** müssen visirt werden:

1) jeder Paß eines Ausländers bei seinem Eintritte in das Königreich, und zwar von derjenigen Polizeibehörde, an deren Siz er zuerst gelangt;

2) jeder Paß eines Ausländers, der in einem baierischen Orte länger als acht und vierzig Stunden verweilt; und zwar von derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirk dieser Ort liegt;

3) jeder Paß eines Ausländers, bei dem Wiederaustritt aus dem Königreiche; und zwar von derjenigen Polizeibehörde, unter welcher der Ort stehet, von welchem aus der Reisende gerade wieder über die Grenze gehen will.

§. 24. Von der **Polizeidirektion in München insbesondere** müssen visirt werden die Pässe aller Reisenden, welche in oder durch diese Residenzstadt kommen.

§. 25. **Kein Reisender darf von der im Passe vorgeschriebenen Route eigenmächtig abweichen.**

Will der Fremde die beim Eintritte in das Königreich angegebene Route ändern, das heißt, einen andern Weg einschlagen, so muß er bei der Polizeibehörde des Bezirks, wo er diesen Entschluß faßt, die Anzeige davon machen, und die abgeänderte Route auf dem Passe bemerken lassen.

§. 26. Zur Erleichterung solcher Personen, welche in Geschäften öfters hin und her reisen müssen, und nicht für jede einzelne Reise einen Paß nehmen wollen oder können, sind sogenannte Autorisationen eingeführt.

Diese Autorisationen unterscheiden sich von den Pässen nur dadurch, daß sie auf den gedruckten Mustern statt der Aufschrift „Reisepaß" den Titel „Autorisation" führen, und für mehrere Reisen auf ein bis zwei Jahre gültig sind.

§. 27. Jeder im Inlande reisende baierische Unterthan kann sich, wenn er will, einer solchen Autorisation bedienen. Sie wird ihm, auf Verlangen, von dem General-Kommissariate desjenigen Kreises, oder von der Polizeibehörde desjenigen Bezirkes ausgestellt, wo er angesessen ist, und ist auf zwei Jahre im ganzen Königreiche gültig.

§. 28. Inländer, welche sich nach München begeben, müssen, wenn sie keinen förmlichen Paß nehmen wollen, wenigstens mit einer Autorisation versehen seyn, welche zu diesem Zwecke von den ordentlichen Polizeibehörden der Bezirke, woher die Reisenden kommen, ausgestellt werden.

Solche Personen, welche der tägliche Verkehr in die Residenzstadt führt, können von ihrer Obrigkeit eine auf zwei Jahre gültige Autorisation erholen.

§. 29. Eben so müssen diejenigen Inländer, welche an den Grenzen des Reichs wohnen, und vielen Verkehr im benachbarten Auslande haben, sich mit Autorisationen versehen, wenn sie nicht für jede Reise einen förmlichen Paß nehmen wollen.

Diese Autorisationen werden von den vorgesezten General-Kreis-Kommissariaten, auf ein Jahr gültig, für mehrere Reisen ausgestellt.

§. 30. Das Nämliche gilt von Ausländern, welche ebenfalls nahe an der baierischen Grenze wohnen, und mit den benachbarten Inländern häufigen Verkehr pflegen.

Auch für diese Ausländer werden die verlangten Autorisationen, auf ein Jahr gültig, von denjenigen General-Kreis-Kommissariaten ausgestellt, in deren Bezirken sie öftere Reisen zu machen haben.

§. 31. Baierische Unterthanen, welche im Inlande reisen, und zu ihren Reisen weder Pässe noch Autorisationen nehmen wollen, sind zwar hiezu, ausgenommen bei Reisen nach München, nicht verbunden; aber sie sind doch darum nicht von der Obliegenheit frei, über ihre Person, Herkunft und den Ort, wohin sie zu reisen gedenken, auf Befragen Auskunft zu geben, und nöthigen Falls die Wahrheit ihrer Angaben nachzuweisen.

§. 32. Die vorbemerkte Nachweisung kann geschehen durch Berufung auf bekannte, angesessene, glaubwürdige Personen, oder durch Vorzeigung glaubwürdiger Zeugnisse und anderer Urkunden.

§. 33. Im Inlande reisende baierische Staatsbürger haben die schriftliche Urlaub-Bewilligungen vorzuzeigen.

§. 34. Als unregelmäßig sind die Pässe und Autorisationen anzusehen:

1) wenn sie eine ganz ungewöhnliche, auffallende, von den vorgeschriebenen und eingeführten Mustern wesentlich abweichende Form haben;
2) wenn sie in ihrem Inhalte mangelhaft sind, das ist: wenn einer oder mehrere Punkte, welche zum Inhalte vorschriftmäßig gehören, gänzlich fehlen; *)
3) wenn sie nicht von den hiezu berechtigten Behörden, sondern von unbefugten Personen ausgestellt sind; **)
4) wenn sie nicht gehörig erneuert und visirt sind; ***)
5) wenn sie so zerrissen oder verdorben sind, daß der Inhalt nach seinen wesentlichen

*) Vergleiche §. 11.

**) Vergleiche §. 12 — 16.

***) Vergleiche §. 17 — 24.

Punkten nicht mehr deutlich gelesen werden kann; und

6) wenn sie in einem oder mehreren Punkten ihres Inhaltes als unrichtig, falsch und verdächtig befunden werden.

§. 35. Als unrichtig, falsch und verdächtig sind die Pässe und Autorisationen vorzüglich dann zu betrachten:

1) wenn es bekannt, oder aus andern Umständen zu entnehmen ist, daß der Inhaber einen andern Namen und Stand führe, als in den Vorweisen angegeben wird; daß er in einem andern Orte oder Bezirke, als dem angegebenen, ansässig; oder daß er statt eines Inländers ein Ausländer sey, und umgekehrt;

2) wenn die Zahl des Gefolges größer oder geringer eingeschrieben ist, als die reisende Hauptperson wirklich mit sich führt; oder wenn erhellet, daß das Gefolge nicht, wie angegeben, aus Kindern, Verwandten, und Dienstboten, sondern aus ganz andern Personen bestehe;

3) wenn das Signalement mit der wirklichen Gestalt nicht zusammentrifft;

4) wenn die wirklich genommene Route nicht mit der angegebenen übereinstimmt;

5) wenn die Zeitpunkte des Abgangs und des Eintreffens von einem

Orte zum andern, bei Vergleichung der Länge des Weges, nicht zusammenstimmen; und

6) wenn die obrigkeitlichen Unterschriften und ämtliche Siegel von den bekannten Formen abweichen, künstlich aufgeklebt, nachgemacht, ganz verwischt oder auffallend entstellt erscheinen; wenn einzelne Worte, Säze oder Zahlen ausgeschabt, durchstrichen, und anders überschrieben sind; oder wenn die ämtliche Visirung ganz fehlt.

§. 36. Was in diesem und dem vorigen §. von den Pässen und Autorisationen gesagt worden ist, gilt in ähnlicher Art auch von den Wanderbüchern, Kundschaften und allen andern Arten von Vorweisen.

§. 37. Niemand darf einen Fremden über Nacht beherbergen, ohne solches dem Ortsvorstande oder der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 38. In Städten und Orten, wo eine Polizeibehörde ihren Siz hat, müssen die Wirthe über die bei ihnen übernachtenden Fremden ein Buch führen, worin der Name dieser Fremden, ihr Stand, Wohnort, die Dauer ihres Aufenthaltes, und die Absicht und das Ziel ihrer Reise bemerkt werden.

§. 39. Die Wirthe und Gastgeber sind schuldig, den Offizieren und Brigade-Kom-

mandanten der Gendarmerie auf Begehren die Liste der beherbergenden Fremden vorzulegen.

§. 40. In Städten, wo sogenannte Aufenthalts- oder Sicherheits-Karten eingeführt sind, muß jeder Fremde, welcher über acht und vierzig Stunden sich aufhält, eine solche Karte von der Polizeibehörde erheben; das ist: einen obrigkeitlich ausgestellten Vorweis, daß und wie lange der Fremde sich aufhalten dürfe?

Diese Karten gelten jedoch nur für den Ort, wo sie ausgestellt sind, und können daher zu weitern Reisen statt der Pässe nicht gebraucht werden.

Zweites Kapitel.

Von den Gewerbsleuten, welche die inländischen Messen und Märkte beziehen.

§. 41. Zu den Gewerbsleuten, welche berechtiget sind, die inländischen Messen und Jahrmärkte zu bereisen, gehören

a) In- und Ausländer, welche ihre rohen Erzeugnisse zu Markte bringen, z. B. Flachs, Wolle und dgl. (Produzenten);

b) in- und ausländische Fabrikanten;

c) in- und ausländische Professionisten und Künstler;

d) in- und ausländische Kaufleute und Krämer, welche an ihrem Wohnorte mit offenem Laden versehen sind;

e) inländische Krämer ohne offenen Laden, welche obrigkeitliche Zeugnisse über ihre gute Aufführung und über das erforderliche Vermögen, oder über ihren Kredit beibringen, und nur inländische Fabrikate, oder nur solche Waaren führen, welche sie von inländischen Kaufleuten beziehen;

f) inländische Fragner und Hukler;

g) inländische Selbsterzeuger, das sind: Personen, welche ohne förmlich erlernte Kunst oder Profession, geringere Gattungen von Waaren verfertigen, z. B. Strümpfe, Hauben, Körbe, allerlei Holzwaaren und dergleichen;

h) in- und ausländische Fuhrleute, welche mit oder ohne eigenem Handel, Waaren auf Märkte und Messen verführen.

§. 42. Sämtliche vorstehende Personen bedürfen, um auf die Messen und Jahrmärkte zu reisen, eines förmlichen Passes nicht, wie schon oben in §. 8. erinnert worden ist; aber sie müssen sich auf andere Weise, vorzüglich durch obrigkeitliche Zeugnisse, und ihre Gewerbs-Konzessionen ausweisen, das ist: durch diejenigen Urkunden, wodurch sie das Recht erhalten haben, ein gewisses Gewerbe öffentlich zu treiben.

§. 43. Durch Vorzeigung ihrer Gewerbs-Konzessionen legitimiren sich die Inländer,

welche rohe Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die inländischen Fabrikanten, Künstler, Professionisten, Kaufleute und Krämer mit offenen Laden; so wie die Fuhrleute.

Es ist gleichfalls hinreichend, wenn sie sich, auch ohne schriftlichen Vorweis, durch Bekannte, oder auf sonstige glaubwürdige Art ausweisen können.

§. 44. Die sogenannten Selbsterzeuger, wenn sie die Jahrmärkte ausserhalb ihres Gerichtsbezirkes, in andern Theilen des Reiches, wo sie unbekannt sind, beziehen wollen, müssen mit einem Attestate der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnortes versehen seyn, worin dasjenige, was sie selbst fabriziren, ausgedrückt ist.

§. 45. Inländische Landkrämer ohne offenen Laden weisen sich aus durch ihre von den vorgesezten General-Kreis-Kommissariaten ausgestellten, und für alle Jahrmärkte im Reiche gültigen Konzessionen, worin die Waaren namentlich bemerkt seyn müssen, womit die Inhaber dieser Konzessionen handeln dürfen.

§. 46. Auf gleiche Weise legitimiren sich die inländischen Fragner und Hukler durch ihre ordentlichen Gewerbs-Konzessionen.

§. 47. Ausländische Fabrikanten und Professionisten oder Künstler, aus-

ländische Kaufleute, Verkäufer eigener roher Erzeugnisse und Fuhrleute müssen ein von der Obrigkeit ihres Wohnortes ausgestelltes Attestat vorzeigen, welches bekräftiget, daß sie wirklich angesessene und berechtigte Gewerbs- und Handelsleute seyen. Dieses Attestat muß alle Jahre erneuert werden.

§. 48. Keinem von allen vorbenannten Gewerbs- und Handelsleuten ist es erlaubt, in oder außer den Messen, auf oder außerhalb den Jahrsmärkten Hausirhandel zu treiben, das ist: ihre Waaren von Haus zu Haus feil zu bieten, oder von Strasse zu Strasse auszuschreien, oder damit auf dem Lande von Ort zu Ort herumzuziehen, und auch da, wo keine Märkte sind, durch Kauf oder Tausch abzusezen.

§. 49. Eine Ausnahme von diesem Verbote bestehet jedoch dermalen noch im Innkreise, wo das Hausiren noch zur Zeit denjenigen Eingebornen des Kreises, welche hierüber von dem vorgesezten General-Kreis-Kommissariate ein Patent erhalten, nachzusehen ist.

Ein solches Patent ist jedoch jedesmal nur auf ein Jahr, und blos für diejenigen Personen, Orte oder Bezirke und Waaren gültig, worauf dasselbe ausdrücklich lautet, und darf nicht zum Müssiggang, zur Bettelei, oder wohl gar zu einem liederlichen Leben mißbraucht werden.

Drittes Kapitel.

Von den wandernden Handwerkern.

§. 50. Auch die wandernden Handwerker haben, wie oben in §. 8. gesagt worden, einen Paß oder eine Autorisation nicht nothwendig, sondern haben sich statt derselben der eingeführten Wanderbücher zu bedienen.

§. 51. Nur diejenigen Handwerker, welche nach Frankreich wandern wollen, müssen sich nebst ihrem Wanderbuche mit einem ordentlichen Passe für das Ausland versehen, und solchen an der Grenze jenes Reichs von einem französischen Gesandten oder Geschäftsträger visiren lassen. Auch jene Handwerker, welche nach dem Königreiche Westphalen gehen, müssen einen Paß haben.

§. 52. Die Wanderbücher werden zu Wanderungen in das Ausland von den General-Kreis-Kommissariaten, zu Wanderungen im Inlande aber von den untern Polizei-Behörden ausgestellt.

§. 53. Die Wanderbücher bestehen aus 32 zusammen gebundenen Blättern mit dem Titel: „Wanderbuch“ und enthalten:

1) eine Zurückweisung auf die Verordnung vom 16. März 1808 über die Handwerks-Kundschaften;
2) den Vor- und Zunamen des Wandernden;

3) sein Geburtsjahr;
4) seine Profession;
5) das Signalement desselben;
6) das Land, oder die Länder, wohin die Wanderung gerichtet ist;
7) die Zeit, wie lange die Wanderung dauern soll?
8) die Unterschrift und das Siegel der Obrigkeit, welche das Wanderbuch ausgestellt hat, und
9) die Zeugnisse über die Arbeit und Aufführung des Handwerkers an solchen Orten, wo er in Arbeit gestanden ist.

§. 54. Einer Visirung müssen die Wanderbücher unterworfen werden:
1) bei den baierischen Gesandtschaften, wenn der Wanderude im Auslande an Orte kommt, wo eine solche Gesandtschaft ist;
2) bei den Polizei-Behörden der Städte, in und durch welche er kommt;
3) bei den Polizei-Behörden aller derjenigen Bezirke, wo der Wandernde in Arbeit gestanden ist, und nunmehr austreten will.

§. 55. In dem lezteren Falle geschieht auch von Obrigkeits wegen die Einschreibung derjenigen Zeugnisse, von denen §. 53. Nr. 9. Meldung gemacht wurde. Diese Zeugnisse werden von den Fabrikanten und Meistern, bei welchen der Wandernde austritt, mit unterzeichnet.

§. 56. Statt der verordneten Wanderbücher, sogenannte Handwerks-Kundschaften zu führen, ist nicht mehr gestattet.

§. 57. Ausländische Handwerker, welche nach Baiern kommen, müssen bei der Polizei-Behörde desjenigen Bezirkes, wo sie Arbeit nehmen, die mitgebrachten fremden Kundschaften gegen Wanderbücher auswechseln.

§. 58. Ganz unzulässig und verwerflich sind bei Handwerkern, die vom Auslande kommen, solche fremde Kundschaften, welche

1) nur von Meistern und Handwerksvorstehern, und nicht von einer ordentlichen Obrigkeit unterschrieben, oder

2) schon über vier Wochen alt sind; von dem lezten Arbeitsorte an gerechnet.

§. 59. Kein Handwerker darf über die ihm bewilligte Wanderzeit ausbleiben. Als das längste Ziel sind drei Jahre verordnet.

Im Nothfalle, wenn nämlich ein im Ausland befindlicher Handwerker durch Krankheit gehindert wird, seine Wanderung zur bestimmten Zeit zu vollenden, kann solche von einer baierischen Gesandtschaft auf drei Monate verlängert werden.

§. 60. Kein Handwerker, dessen Wanderungs-Erlaubniß nur auf das Inland lautet, darf sich eigenmächtig in das Ausland begeben,

oder überhaupt in andere Staaten wandern, als in diejenigen, wohin er die Bewilligung hat.

§. 61. Kein Handwerker darf die Wanderungs-Bewilligung zu einer müssigen, herumschweifenden Lebensart mißbrauchen, und, statt sich mit Arbeit fortzubringen, der Bettelei nachgehen.

Viertes Kapitel.

Von dem Betragen der Fremden, fremden Kundschaftern und Verführern der Unterthanen.

§. 62. Die Fremden sind schuldig, sich nach den in Baiern bestehenden Gesezen und Polizei-Verordnungen zu richten, und sich ins besondere alles dessen zu enthalten, was die Unterthanen beunruhigen, verführen, oder den Rechten der baierischen Regierung zu nahe treten könnte.

§. 63. Niemand, und insbesondere kein Fremder darf Vermessungen im Lande vornehmen, ohne hiezu die landesherrliche Bewilligung zu haben, und sich durch schriftliche Vorweise, oder durch seinen ordentlichen Beruf hiezu legitimiren zu können.

§. 64. Einer boshaften Verführung der Unterthanen machen sich diejenigen schuldig, welche baierische Unterthanen zu heimlichen,

ohne landesherrliche Bewilligung niemals zulässigen Auswanderungen in andere Länder anwerben, es sey unter welchem Vorwande es wolle, und es geschehe solches durch Ueberredung, Ausstreuung von Schriften oder Patenten, oder durch Geld oder auf andere Weise.

§. 65. In die nämliche Klasse gehören auch diejenigen Fremden, welche Kinder baierischer Unterthanen, von welchem Alter und Geschlechte sie immer seyen, und unter welcher Vorspiegelung es geschehen möge, für das Ausland, für fremde Anstalten, fremde Fabriken und dergleichen, den leichtgläubigen Eltern oder Vormündern abdringen und abwerben.

§. 66. Fremde von schlechter oder verdächtiger Aufführung muß der Gendarme der Polizei-Behörde des Bezirkes anzeigen; solche Fremde aber, welche sich die in den §§. 63 bis 65. bemerkten Handlungen zu Schulden kommen lassen, muß er ohne weiters anhalten, und mit ihren Papieren und sonstigen Habschaften der nächsten Polizei-Obrigkeit überliefern.

§. 67. Wer einen von den oben §. 64. und 65. genannten Verführern und Werbern entdeckt, verhaftet und einliefert, erhält eine Belohnung von fünfzig Gulden. *)

*) Mandat vom 28. Februar 1764. Baierische Generalien-Sammlung, 2. Band Seite 1208.

Fünftes Kapitel.

Von Landstreichern und herrnlosem Gesindel.

§. 68. Dem Gendarme liegt ob, ein wachsames Auge über herrnloses Gesindel und Vaganten zu halten; die Landstreicher zu arretiren, und mit ihren Papieren, Habschaften, Waffen und dergleichen, der nächsten Polizei-Behörde zu übergeben; auf Anweisung dieser Behörde aber selbe über die Landesgrenzen oder in ihre Heimath zu transportiren. Die Hehler und Helfer sind genau anzuzeigen.

§. 69. Unter Landstreicher und herrnlosem Gesindel (Vaganten) werden diejenigen, besonders fremde und unbekannte Personen verstanden, welche

1) im Lande, oder von Land zu Land herumziehen, ohne sich über ihr Herkommen, ihre Geschäfte, und ihren Nahrungserwerb durch regelmäßige und unverdächtige Pässe oder andere gültige Vorweise ausweisen zu können; oder
2) solche, welche ihre Pässe und Vorweise zum liederlichen Lebenswandel, und zu unerlaubten Gewerbsarten mißbrauchen.

§. 70. Hieher gehören vor allen die vagirenden Bettler, sonach

a) alle ausländischen, und solche inländischen Bettler, welche außerhalb ihrer Wohnorte

allein oder mit Weib und Kindern herumirren, und sich vor den Kirchen, Kapellen, Thoren, auf den Landstrassen und andern öffentlichen Pläzen lagern, und durch Bitten, Beten, Singen, oder ungestümen Anforderungen Almosen zu erschleichen, oder zu ertrozen suchen;

b) Kollektanten, welche mit oder ohne Sammelbrief Geld oder Naturalien zusammen betteln, angeblich: um verunglückte Personen, Familien oder Gemeinden zu unterstüzen, oder Abgebrannten zu helfen, oder zu Schul-, Pfarr-, Kirchen-Bauten, oder gar um den Gebern in fremden Lotterien einen Gewinn zu verschaffen;

c) fechtende Handwerksbursche, welche Haus für Haus einen sogenannten Zehrpfenning einheischen;

d) Bettel- und Schnurrjuden, welche ohne Ausweis ihres Nahrungsstandes an und über die Grenzen des Reichs kommen;

e) Bettelmönche, welche für sich oder für fremde Klöster terminiren, das ist: Geld oder Lebensmittel sammeln;

f) Staatsbettler, welche sich einen Karakter beilegen, den sie nicht nachweisen können, sich in die Häuser angesehener und vermögender Leute eindringen, unter dem Vorwande widriger Schicksale, ausgegan-

gener Baarschaft, oder ausgebliebener Wechsel und dergleichen, allenfalls gegen Anbietung nichtswürdiger und geringer Pfänder, um Geschenke oder Darlehen betteln.

§. 71. Nebst den Bettlern sind hieher noch zu rechnen diejenigen Personen, welche sich den ihrem Stande angemessenen Arbeiten entziehen, oder unter dem Vorwande derselben, sich einer herumschweifenden Lebensart ergeben; nämlich

1) Dienstboten, welche von ihrer Herrschaft entwichen sind, und sich dienstlos herumtreiben;

2) Handwerksbursche, welche ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine ordentlichen Wanderbücher haben, und auf Abwegen betreten werden;

3) abgedankte Soldaten, vazirende Jäger, und andere Landfahrer, welche unter dem Scheine, Dienste zu suchen, sich beim Landvolke einquartieren, und demselben zur Last fallen;

4) ausländische Bauernbursche, Knechte, Mägde, Schäfer, Hirten und dergleichen, welche unter dem Angeben, sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweisung über Herkommen, und wahrer Absicht, in einzelnen Personen oder

in ganzen Haufen und Gemeinden über die baierische Grenze kommen; oder, ungeachtet ihrer Nachweisung, ohne Beschäftigung das Land durchziehen;

5) Inländer der nämlichen Art, welche ohne Erlaubniß über die Grenzen hin und her schwärmen;

6) Kraxenträger, Hausirer, und Kleinkrämer, dann sogenannte Selbst-Erzeuger, welche die Berechtigung zum Besuch der Messen und Jahrmärkte mißbrauchen, und ihre Waaren allenthalben, besonders auf abgelegenen Dörfern, an das Landvolk vertrödeln, ohne ein Hausir-Patent zu haben, oder ohne sich auf die in solchem Patente vorgeschriebenen Bezirke und Waaren zu beschränken;

7) Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler und dergleichen, welche ohne Vorweis, oder außerhalb der bestimmten Kreise und Bezirke, auf der Bettelei und einem liederlichen Lebenswandel betreten werden; und

8) inländische Juden, welche außerhalb ihres Wohnortes unerlaubten Handel treiben, oder über ihre Geschäfte sich nicht legitimiren können.

§. 72. Ferner sind in diese Klasse zu zählen die herumziehenden Quacksalber, als: Oelträger, Oel- und Farbenhändler, Königseer Medizinkrämer und solche Personen, welche ihre Waaren für gebrannte Wasser ausgeben; Marktschreier, Urinbeseher, Zahnbrecher, Bruchschneider, und dergleichen Leute, welche das Land durchstreifen, ihre Künste und Waaren dem Landvolke öffentlich oder heimlich anpreisen und verkaufen, und zur Ausübung ihrer Handelschaft oder Kunst nicht ausdrücklich berechtiget sind.

§. 73. Weiter gehören hieher die herumziehenden Lustigmacher, Schauträger und Spieler, namentlich

1) fremde, vagirende Musikanten, und inländische Aufspieler, welche entweder gar keine Berechtigung besitzen, oder außerhalb der angewiesenen Bezirke angetroffen werden;
2) Bären- und Kameeltreiber, Schatten- und Marionettenspieler, Komödianten, Gaukler, Springer, Reisende mit Murmelthieren, Schaukästen und dergleichen, welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritte in das Reich, oder zum Aufenthalte haben, oder von der vorgeschriebenen Route eigenmächtig abweichen;

3) Vagabunten, welche sich mit verbotenen Glücksspielen, Scholder, Farao, Häufeln, Riemenstechen, Glückshafen, Lotterien und dergleichen, zu ernähren suchen, die Landleute hiezu aufmuntern und verführen, oder in öffentlichen Häusern und an öffentlichen Orten Buden aufschlagen, Bank halten rc., ohne Wissen und Bewilligung der Polizei.

§. 74. Endlich sind hieher auch noch zu zählen solche Personen, welche unter dem Scheine der Frömmigkeit, eine unerlaubte oder herumschweifende Lebensart führen, oder gar die Leichtgläubigkeit und Religion hiezu mißbrauchen; nämlich

1) Klausner und Einsiedler, welche sich, abgesondert von der menschlichen Gesellschaft, in Höhlen, Wäldern und Einöden ansiedeln, und müssig von fremdem Almosen leben;

2) Pilgrime und Wallfahrer, welche ohne Pässe, Autorisationen oder Vorweise, einzeln oder gar in mehr oder weniger zahlreichen Haufen, oder in förmlicher Prozession, mit Priester, Kreuz, Fahnen oder andern kirchlichen Zeichen, vom Auslande hereinkommen, oder in das Ausland hinüberwandeln, oder im Inlande, außerhalb

ihrer Polizeibezirke, ohne Erlaubniß zu verbotenen Zeiten, oder nach verbotenen Orten herumziehen;

3) vazirende Wahrsager, Schazgräber, Kartenschläger, Teufelsbanner, Geisterbeschwörer, und dergleichen.

§. 75. Als vorzüglich gefährliche Landstreicher werden geachtet:

a) solche, welche in Gesellschaft oder in ganzen Banden herumziehen;

b) solche, welche Waffen, Brechwerkzeuge, Dietriche und dergl. mit sich führen;

c) solche, welche mit falschen Pässen oder andern falschen Vorweisen, mit falschen Namen, unter mannigfaltigen Verkleidungen oder Entstellungen ihres Gesichtes und ihrer Gestalt angetroffen werden;

d) solche, welche verfälschte oder verdächtige Waaren bei sich haben, Betrug und Prellereien verüben, oder doch zu verüben suchen;

e) solche, welche sich einer besondern Wort-, Mienen-, Augen- oder Zeichensprache bedienen; Jauner;

f) solche, welche die Unterthanen, und besonders das Landvolk durch offene oder versteckte Drohungen zu ihrer Beherbergung, zur Nachweisung des Weges, und zu andern

Diensten, oder zur Unterstüzung durch Geld und Lebensmittel zwingen; und

g) solche, welche wegen Landstreicherei schon öfters bestraft, fortgeschafft, und allgemein übel berüchtigt sind.

§. 76. Strafbare Hehler und Helfer der Landstreicher und des Gesindels sind alle jene, welche denselben, ohne Anzeige bei der Polizei, Herberge und Aufenthalt geben und gestatten, oder sie wohl gar absichtlich verbergen, ihnen zum Fortkommen behülflich sind, oder mit denselben in verbotene Gemeinschaft und Verkehr treten.

§. 77. Die Ortsvorsteher sind schuldig, das Gesindel und die Landstreicher, welche sich in ihren Gemeinden aufhalten, den Gendarmen anzuzeigen.

§. 78. Unter die gewöhnlichen Schlupfwinkel des Gesindels und der Landstreicher sind, vornämlich an den Grenzen des Reiches, zu rechnen:

1) Wälder und Gebirge, wo auf die zur Nachtszeit brennenden Feuer Acht zu geben ist;
2) Korn- und andere Getreidefelder im Sommer; aufgehäufte Heuschober im Herbste;
3) Gräben, Durchlässe, Gebüsche und Zäune an den Landstrassen; Hohlwege, Steinbrüche;
4) Fährten, Flösse, Schiffe; Schiffer- und Fischerhütten;

5) einsame Gebäude, abgesonderte Scheuern, Mühlen, Ziegel- und Kohlenhütten; Waldhütten, Felsenhöhlen, Feldkapellen, Ruinen, Wasenstetten u. s. w.;

6) abgelegene und berüchtigte Schenken, Hurenkneipen, Wohnungen liederlicher Familien, und vor Allem die Judenherbergen und Wohnungen armer Juden, besonders zur Zeit des Sabbaths.

Sechstes Kapitel.

Von beurlaubten Soldaten, Deserteurs, falschen Werbern und Nachzüglern.

§. 79. Soldaten, welche sich außerhalb ihrer Garnison, oder außerhalb des Ortes, wo ihr Korps steht, nach andern Orten und Bezirken begeben, müssen sich über Abschied, Entlassung, Urlaub, oder sonstige Ordre schriftlich ausweisen; und der Gendarme ist befugt und verpflichtet, solche Soldaten nach ihrem Vorweise zu fragen und von demselben Einsicht zu nehmen.

§. 80. Kein verabschiedeter Soldat, wenn er nicht als Landstreicher angesehen werden will, darf seinen Abschied dazu mißbrauchen, ohne Arbeit und Beschäftigung im Lande herum zu ziehen, und von der Bettelei oder andern unerlaubten Gewerbsarten zu leben.

§. 81. Soldaten, welche mit Laufzetteln entlassen worden sind, dürfen von dem Wege, welcher ihnen vorgeschrieben ist, nicht abweichen; außerdem sie ebenfalls als Vagabunten zu behandeln sind.

§. 82. Beurlaubte Soldaten müssen sowohl bei ihrem Eintreffen am Urlaubsorte, als auch wieder bei ihrem Abgange von da, ihre Pässe bei dem nächsten Hauptmann oder Lieutenant der Gendarmerie gehörig visiren lassen; sie dürfen außerhalb des Bezirkes, wohin die Pässe lauten, nicht liederlich herumschwärmen, oder Exzesse begehen, und die Gendarmen haben vorzüglich auch darüber zu wachen, daß dergleichen Soldaten, nach Ablauf der Urlaubszeit, zu ihren Regimentern oder Bataillons sich zurück begeben.

§. 83. Deserteurs und widerspenstige Konskribirte muß der Gendarme verfolgen, arretiren, und vor die nächste Polizeibehörde stellen, um von da dem Militär übergeben zu werden. Die Hehler und Helfer der Deserteurs und Widerspenstigen muß der Gendarme anzeigen.

§. 84. Als Deserteurs sind anzusehen:

1) Soldaten, und bereits in Handgelübde genommene Konskribirte, welche von ihrem Korps meineidig entwichen, und als Aus-

reißer öffentlich erklärt und ausgeschrieben sind;

2) Soldaten, welche, ohne noch als Deserteurs ausgeschrieben zu seyn, von ihrem Korps entfernt angetroffen werden, ohne sich über die Zulässigkeit dieser Entfernung durch Abschied, Urlaub, oder sonstige Ordre ausweisen zu können;

3) Soldaten, welche sich nur durch veraltete, unregelmäßige, verdächtige oder falsche Vorweise zu rechtfertigen wissen;

4) Soldaten, welche außerhalb der in ihren Vorweisen bezeichneten Route, oder außerhalb der darin benannten Bezirke, besonders auf den Grenzen des Reiches, in bedenklicher Verkleidung, oder unter andern verdächtigen Umständen betreten werden.

§. 85. Den Deserteurs werden die widerspenstigen Konskribirten gleich geachtet. Unter den widerspenstigen Konskribirten aber sind diejenigen militärpflichtigen Jünglinge begriffen, welche als Ungehorsame gegen die Geseze über die Militär-Dienstpflicht öffentlich erklärt und ausgeschrieben sind; weil sie, um sich dem Waffendienste zu entziehen, heimlich ausgewandert, oder auch nur eine Zeit lang ohne Erlaubniß außer Landes gegangen sind, oder sich im Lande selbst versteckt halten, und überhaupt bei den zur Konskription und Aushebung angeordne-

ten öffentlichen Verhandlungen weder in Person, noch durch Bevollmächtigte erschienen sind.

§. 86. Zu den Hehlern und Helfern der Deserteurs und Widerspenstigen gehören:

1) diejenigen, welche die Soldaten zu dem Entschlusse der Desertion, oder die Konskribirten zu dem Entschlusse des Ungehorsams verleiten, oder in demselben bestärken, oder von der Zurückkehr zu ihrer Pflicht abhalten;

2) diejenigen, welche zur Ausführung der Desertion mitwirken, den Soldaten durch Leitern, Stricke oder auf andere Weise dazu behülflich sind; den Deserteurs andere Kleider leihen; die ihrigen verkaufen, vertauschen, ihre Monturen und Waffen verhandeln, oder in heimliche Verwahrung nehmen, oder ihre Flucht erleichtern und begünstigen;

3) diejenigen, welche den Deserteurs und Widerspenstigen Aufenthalt geben, ohne sie anzuzeigen; oder sie gar geflissentlich verbergen, und die Entdeckung und Habhaftwerdung derselben vorsäzlich verhindern oder erschweren.

§. 87. Für jeden eingelieferten Deserteur und widerspenstigen Konskribirten wird dem Aufbringer eine Belohnung von fünf bis zehn Gulden bezahlt. *)

*) Verordnung vom 10. März 1807 (Regierungsblatt 1807 Seite 494.)

§. 88. Kein baierischer Unterthan, auch wenn er zum inländischen Militärdienste nicht berufen, und darin nicht angestellt ist, darf in fremde Kriegsdienste treten, wenn er nicht hiezu die besondere landesherrliche Erlaubniß erhalten hat.

§. 89. Noch weniger darf ein baierischer Unterthan gemeinschaftlich mit dem Feinde die Waffen gegen das Vaterland tragen.

§. 90. Inländer, welche den eben genannten Gesezen über den Eintritt in fremde, oder gar feindliche Kriegsdienste entgegen handeln, müssen, wenn sie sich in Baiern wieder betreten lassen, von der Gendarmerie arretirt und vor die nächste Polizeibehörde gebracht werden, welche die Ueberlieferung an das Militär anordnet.

§. 91. Eben so ist zu verfahren gegen diejenigen, welche baierische Unterthanen, sie seyen Soldaten oder nicht, zum Eintritt in fremde Kriegsdienste als falsche Werber verführen, oder doch zu verführen suchen.

§. 92. Unter die falschen Werber sind zu rechnen:

1) fremde Zivil- oder Militärpersonen, welche inländischen Unterthanen oder Soldaten, um sie in fremde Kriegsdienste zu ziehen, Handgeld anbieten, oder wirklich geben, oder sonstige Versprechungen machen; Werbbriefe

oder Patente ausstreuen; Sammelpläze für die Geworbenen halten oder anweisen, und die Geworbenen auf Schleichwegen, oder unter erdichteten Vorwänden über die Grenze führen oder schicken;

2) fremde und inländische Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche die falschen Werbungen absichtlich unterstüzen und befördern, es sey nun durch wörtliches oder schriftliches Zureden, durch Unterschleif und Verheimlichung, durch Gelddarlehen, Wechsel, Borg, Zahlung der Zechen; durch Wegweisen, Transport, Botendienst; durch Anlockungen zu liederlichem Lebenswandel, besonders von Seite schlechter Mädchen, oder durch andere vorsäzlich gebrauchte Mittel.

§. 93. Wer einen falschen Werber männlichen oder weiblichen Geschlechts entdeckt, handfest macht und einliefert, erhält eine Belohnung von hundert fünfzig Gulden. *)

§. 94. In Baiern ankommende fremde Deserteurs aus den Diensten eines Staates, mit welchen ein Militär-Kartel, **) das

*) Mandat vom 28. Juli 1788. (Regierungsblatt 1807, Seite 496.)

**) Ein Militär-Kartel bestehet dermalen mit den Königreichen Württemberg und Sachsen, mit den Großherzogthümern Frankfurt und Würzburg, und mit den fürstlichen Häusern Sachsen-Koburg und Reuß.

ist: ein Vertrag auf gegenseitige Auslieferung der Ausreißer bedungen ist; dann die französischen und italienischen Deserteurs werden von den Gendarmen ergriffen, und vor die nächste Polizeibehörde gestellt, um über die Grenzen zurückgeliefert, und dem Militär, von welchem sie entwichen, übergeben zu werden.

§. 95. Deserteurs aus solchen Ländern, mit welchen ein Kartel nicht bestehet, oder mit welchen Baiern sich im Kriege befindet, müssen sich nach ihrem Eintritte in das Königreich bei der nächsten Polizeibehörde melden, und sich eine Marsch-Route ausfertigen lassen; sie müssen sich nach dieser Route genau richten, und dürfen sich ohne besondere Erlaubniß nicht im Lande aufhalten, noch die irgendwo erlangte Aufenthalts-Erlaubniß zu einer müßigen, arbeitslosen und herumschweifenden Lebensart mißbrauchen; und diejenigen, welche sich diesen Vorschriften nicht fügen, oder sonstige Exzesse begehen, sind von den Gendarmen als Landstreicher zu behandeln.

§. 96. Alle fremden Deserteurs, welche ehedem in baierischen Diensten gestanden, und aus denselben entwichen sind, sie mögen bei ihrem Rücktritte nach Baiern herkommen aus welchem Lande sie wollen, müssen von den Gendarmen arretirt, und der Polizei, und von dieser dem Militär übergeben werden.

§. 97. Bei Truppenmärschen im Lande folgen die Gendarmen der Arrieregarde (dem Nachtrabe); bringen die Verirrten und Nachzügler zu ihren Korps, und verhaften diejenigen, welche Exzessen verüben; und zwar bei den inländischen Truppen sowohl auf dem Marsche als im Quartiere; bei fremden Truppen hingegen wird nach denjenigen besondern Vorschriften verfahren, welche hierüber nach vorgängigem Benehmen mit den Truppen-Kommandanten, jedesmal werden ertheilt werden.

Siebentes Kapitel.

Von Verbrechen und Verbrechern.

§. 98. Zu den Verbrechen, auf welche der Gendarme seine Aufmerksamkeit zu richten hat, gehören hauptsächlich:

1) Mord, Todschlag, Vergiftung an Menschen und Thieren, Aussezung von hülflosen Kindern, vorsäzliche Verwundungen und Verstümmelungen eines Andern;

2) Nothzucht, gewaltsame Entführungen, eigenmächtige Gefangennehmung und Einsperrung eines Menschen, gewaltsamer oder listiger Menschenraub, und Fortschleppung des Geraubten in andere Länder;

3) Diebstahl, Raub, Erpressungen durch Drohung und Gewalt, Brandstiftung;
4) Betrug, um fremdes Eigenthum diebischer Weise an sich zu bringen; falsche Münzung.

§. 99. Zur Verhütung der Verbrechen soll der Gendarme dadurch mitwirken,
1) daß er das zu Verbrechen am meisten aufgelegte Gesindel, und die Landstreicher, von welchen im fünften Kapitel gehandelt worden ist, fleißig beobachte;
2) daß er diese seine Beobachtungen auch ausdehne auf Leute von üblem Rufe, welche eines Verbrechens wohl fähig sind, oder gar schon durch Worte, Drohungen, Zeichen und auf andere Weise zu verstehen gegeben haben, daß sie ein Verbrechen zu begehen aus Rache oder andern Leidenschaften geneigt seyen;
3) daß er alle Umstände, Vorbereitungen und Anstalten, aus welchen zu vermuthen ist, daß die Begehung eines Verbrechens im Werke seyn möge, unverzüglich der Polizei-Obrigkeit anzeige;
4) daß er die Ausführung und Vollendung von Verbrechen, vorzüglich von solchen, welche für Leben, Gesundheit und Eigenthum unwiederbringlichen Schaden drohen, durch seine Dazwischenkunft, wo solche möglich ist, hindere und vereitle.

§. 100. Wenn der Gendarme wahrnimmt, daß ein Verbrechen wirklich schon begangen sey, oder wahrscheinlich begangen worden seyn möge, so muß er alle Anzeigen und Wahrnehmungen hierüber sammeln, und ungesäumt denjenigen Polizei-Behörden mittheilen, in deren Bezirke die That verübt worden ist.

§. 101. Ist ein solches Verbrechen begangen worden, welches, wie z. B. Mord, gewaltsamer Einbruch u. d. gl., sichtbare Spuren zurück läßt, so muß der Gendarme sogleich schriftlichen Rapport darüber verfassen, und solchen der Polizei-Obrigkeit des Bezirkes übergeben.

In diesen Rapport muß die That selbst, mit allen dabei eingetretenen Verhältnissen, umständlich aufgenommen werden.

§. 102. Die Punkte, auf welche der Gendarme hiebei vorzüglich Acht zu geben hat, sind folgende:

1) der Ort, wo, und die Zeit, wann sich das Verbrechen ereignet hat;
2) die Person oder die Personen, der Gegenstand oder die Gegenstände, gegen welche, oder an welchen das Verbrechen verübt worden ist;
3) die Werkzeuge, welche zur Ausübung der That gedient haben, oder gedient haben mögen;

4) die Personen, welche bei Ausübung der That allenfalls zugegen gewesen sind, oder aus der Nähe etwas davon gesehen, oder sonst wahrgenommen haben;

5) die Erklärungen dieser Personen über die Art und Weise, wie das Verbrechen begangen worden ist, und über den bekannten oder muthmaßlichen Urheber, und die Mitschuldigen des Verbrechens.

Die Personen, welche dergleichen Angaben machen, müssen nach Namen, Stand und Wohnort genau aufgezeichnet werden.

§. 103. Bei allen solchen Gelegenheiten muß der Gendarme nicht nur der Polizei= und Gerichts-Obrigkeit, sondern auch dem nächsten Offiziere der Gendarmerie schnelle Nachricht von dem Vorgefallenen zukommen lassen, damit sich diese selbst zur näheren Einsicht an Ort und Stelle begeben können.

§. 104. Gemeinschaftlich mit dem Ortsvorsteher, muß der Gendarme auch darauf bedacht seyn, daß an dem Gegenstande, und an dem Orte, an welchem das Verbrechen verübt worden ist, Nichts verrückt oder verändert, keine Spuren verwischt, keine Werkzeuge oder sonst auf das Verbrechen Bezug habenden Sachen verlegt, verschleppt, vernichtet, sondern daß alle Umstände in derjenigen Lage und Beschaffenheit, die sie nach verüb-

tem Verbrechen gehabt haben, unentstellt belassen werden, bis ein Gerichts-Beamter des Bezirkes erscheint, oder die Gerichts-Behörde andere Befehle giebt.

Bis dahin muß entweder der Gendarme selbst, oder nach Umständen ein von dem Orts-Vorsteher zu stellender zuverläßiger Wächter den Ort und den Gegenstand des Verbrechens genau bewachen.

Es versteht sich von selbst, daß hiedurch keineswegs die Anwendung derjenigen Maßregeln ausgeschlossen sind, welche den Zweck haben, die allenfalls noch mögliche Hilfe und Rettung zu gewähren.

§. 105. Die nämlichen Vorschriften, welche in den vorhergehenden §§. 100 bis 104. gegeben sind, gelten auch, und müssen in ähnlicher Art beobachtet werden:

1) wenn Menschen todt oder ermordet gefunden werden;

2) wenn irgendwo ein Brand ausgebrochen ist.

§. 106. Wird auf den Strassen, im Walde, oder auf dem Felde eine Leiche gefunden, oder aus dem Wasser gezogen, so muß, um auf die Spur zu kommen, ob nicht etwa gegen den gefundenen Menschen ein Verbrechen verübt worden sey, folgendes genau bemerkt werden:

1) der Ort, wo? und Tag und Stunde wann der Leichnam gefunden worden ist;

2) die Personen, welche ihn gefunden haben, nach Namen, Stand und Wohnort;

3) Namen, Stand und Wohnort der verunglückten Person, wenn und wie dieses alles bekannt ist, oder vermuthet wird;

4) die Kleidungsstücke und Habschaften des Verunglückten, und die etwa in der Nähe gefundenen bedenklichen Gegenstände;

5) die Beschaffenheit des Körpers, ob solcher nämlich verwundet oder unverwundet ist, oder Zeichen von erlittener Gewalt an sich trägt?

6) die Erklärungen derjenigen, welche den Verunglückten kennen, oder zu kennen vorgeben, dann sonstiger Personen, welche über die bekannten oder wahrscheinlichen Ursachen der Verunglückung, oder über den bekannten oder muthmaßlichen Thäter der verübten Gewalt Aufschlüsse geben können, dann Namen, Stand und Wohnort derjenigen, welche dergleichen Erklärungen abgeben.

§. 107. In Fällen, wo ein Mensch todt oder ermordet gefunden wird, oder wo ein Mensch plözlich verschwindet, ohne daß man weiß, wohin er gekommen sey, ist es wichtig, Erfahrungen über folgende Punkte zu sammeln:

a) welche Lebensart dieser Mensch sonst geführt habe?

b) wo er das leztemal gesehen worden sey? In welcher Gesellschaft? Was in dieser Gesellschaft vorgegangen? Welche Kleider und Habschaften er damals an und bei sich gehabt?

c) welchen Rückweg er genommen habe? Ob in Begleitung, und in welcher? welche Personen ungefähr zur nämlichen Zeit den nämlichen Weg gegangen seyen?

d) ob der Verunglückte mit Jemanden in Feindschaft verwickelt gewesen? In welchem Vernehmen er mit seinem Ehegatten, mit seinen Kindern, andern Angehörigen, künftigen Erben, Dienstleuten u. dgl. gestanden sey? Ob, und wer ihm vielleicht den Tod schon vorher gedroht, oder laut gewünscht, oder zu wünschen vorzügliche Ursache gehabt habe? &c.

Alles, was der Gendarme hierüber, und über andere ähnliche Punkte erfährt, muß er augenblicklich der Polizei-Obrigkeit anzeigen.

§. 108. Bei ausgebrochenen Feuersbrünsten soll der Gendarme auf folgende Punkte acht haben, und was er darüber erfährt, in seinem Rapporte genau bemerken, nämlich:

1) in welchem Gebäude, in welchem Theile dieses Gebäudes, und zu welcher Zeit der Brand zuerst zum Vorschein gekommen sey?

2) ob und welche Personen bei dem Ausbruche des Brandes oder kurz zuvor auf jener Stelle,

wo das Feuer zuerst ausgebrochen ist, sich befunden haben, und in welchen Verrichtungen?

3) ob der Brand etwa an mehreren entgegengesezten Orten zugleich ausgebrochen sey?

4) ob an der Stelle des Brandes, oder in dessen Nähe Brand-Werkzeuge gefunden worden seyen?

(Diese Werkzeuge müssen wohl verwahrt, und der Obrigkeit übergeben werden.)

5) ob und was die Hausgenossen, Nachbarn und andere Zeugen von der Ursache des Brandes wissen und aussagen; oder ob, und welche sonstige Spuren vorhanden seyen, welche vielleicht auf die Entdeckung der Ursache führen könnten.

§. 109. Außerdem sollen die Gendarmen bei Feuersbrünsten und ähnlichen öffentlichen Unglücksfällen den Verunglückten mit aller möglichen Hülfe beispringen, gemeinschaftlich mit den Gemeinde-Vorstehern und andern rechtlichen Gemeinde-Männern, zur Rettung von Personen und Eigenthum mitwirken, Ordnung erhalten, und vorzüglich darüber wachen, daß schlechte Menschen nicht absichtlich die Gemüther verwirren, und die Verwirrung dann zur Verübung von Freveln und Verbrechen, namentlich zu Einbruch, Diebstahl, Raub oder Mißhandlung benüzen.

§. 110. Folgende Personen müssen von den Gendarmen verhaftet, und der nächsten Polizei-Behörde übergeben werden:

1) Verbrecher, welche durch Steckbriefe ausgeschrieben sind;
2) Verbrecher, welche des Landes verwiesen waren, und sich, ohne landesherrliche Begnadigung, wieder in Baiern betreten lassen;
3) Verbrecher, welche aus den Gefängnissen, Festungen, Zucht- und Strafarbeits-Häusern entflohen, und als Flüchtlinge bekannt, oder als solche durch Kleidung, Trümer von Ketten, u. d. gl. verdächtig sind;
4) Verbrecher, welche auf frischer That ertappt werden;
5) Personen, welche vermöge sicherer Anzeigen eines verübten Verbrechens verdächtig sind; und
6) vorsezliche Hehler und Helfer der Verbrecher.

§. 111. Den Gendarmen liegt es ob, die ihnen von den Civil-Behörden mitgetheilten Steckbriefe fleißig zu lesen, und die darinn enthaltenen Beschreibungen und Merkmale mit den ihnen aufstossenden verdächtigen Personen sorgfältig zu vergleichen.

§. 112. Unter die Personen, welche als eines Verbrechens verdächtig erachtet werden, sind vorzüglich folgende zu zählen:

a) diejenigen, welche den Gendarmen bei Aufnahme der in den §§. 102, 106 und 108. vorgeschriebenen Rapporte von angesessenen und unbescholtenen Zeugen als Urheber oder Mitschuldige eines verübten Verbrechens, namentlich angegeben werden;

b) diejenigen, welche sich den Gendarmen als Uebelthäter selbst angeben, soferne solche Selbstankläger nicht bekanntlich blöde oder wahnsinnige Menschen sind;

c) diejenigen, welche ganz fremd und unbekannt, ohne glaubwürdige Nachweisung über die Ursache ihres Aufenthaltes, und unter sonst bedenklichen Umständen, zur Zeit des begangenen Verbrechens, auf der Stelle, wo solches verübt worden ist, oder in der Nähe betreten werden;

d) diejenigen, deren eigenthümliche Kleider, Werkzeuge und andere Habschaften, welche auf ein verübtes Verbrechen wahrscheinlichen Bezug haben, auf der Stelle des begangenen Verbrechens, oder in der Nähe gefunden werden, ohne daß sie dahin gehören, und ohne daß sogleich ausgewiesen werden kann, wie sie an diesen fremden Ort auf eine unbedenkliche Weise gekommen seyen?

e) diejenigen, welche mit blutigen Kleidern und Waffen, besonders am Orte eines verübten Verbrechens, oder in dessen Nähe, oder

auf sonst einer bedenklichen Stelle betreten werden;

f) diejenigen, welche von dem Orte des Verbrechens, seit der Verübung desselben, plötzlich entflohen sind, oder zu entfliehen trachten, ohne daß eine unbedenkliche Ursache hievon bekannt wäre; besonders wenn die Entflohenen oder entfliehenden Leute von schlechtem oder doch zweideutigem Lebenswandel und Rufe sind, von denen man sich eines Verbrechens wohl versehen kann, oder welche die Ausübung des Verbrechens schon vorher angedroht hatten;

g) diejenigen, bei denen Brandwerkzeuge, Vorräthe von Waffen, von Pulver, von Gift, Münz-Werkzeuge, Schmelz-Tiegel, Präge-Stöcke und Vorräthe falscher Münzen, Diebs-Werkzeuge, Brechstangen, Nachschlüßel, u. d. gl. gefunden werden, ohne daß sie dergleichen Sachen zu ihrem Gewerbe nöthig haben, oder über einen rechtlichen Besitz sich ausweisen können; so wie auch alle jene, welche, besonders zur Nachtszeit, an bedenklichen Stellen mit Leitern, Stricken und andern Instrumenten zum Einsteigen, Einbrechen u. s. w. sich betreten lassen; endlich

h) diejenigen, bei welchen eingescharrte Leichen und gestohlene oder geraubte Gegenstände

gefunden werden; oder welche, obschon als Leute ohne Habe und Vermögen bekannt, sich unerwartet als Besizer von seltenen und kostbaren Sachen zeigen, welche ihrem Stande nicht zukommen, und deren rechtliche Erwerbung zweifelhaft und bedenklich ist.

§. 113. Als Hehler und Helfer der Verbrecher macht sich strafbar und der Verbrechen theilhaftig:

a) wer den Verbrechern wissentlich Unterschleif giebt, sie verbirgt oder ihre Flucht verheimlicht oder befördert;

b) wer den Verbrechern zur Ausübung ihrer Uebelthaten Rath und Belehrung ertheilt, und sie in Diebs-Handgriffen, Verfälschungen oder in der Jauner-Sprache unterrichtet;

c) wer den Verbrechern wissentlich als Kundschafter, Wächter, Wegweiser, Fuhrmann, Unterhändler, Briefträger oder Werber dient;

d) wer den Verbrechern die nöthigen Werkzeuge verschafft, oder ihnen Niederlagen zu solchen Werkzeugen oder Waffen einräumt, oder versteckte Orte zur Verbergung von Leichnamen, von gestohlenen oder geraubten Sachen öffnet, mit solchen Sachen Handel und Schacher treibt, oder an Gewinn und Beute Theil nimmt;

e) wer ohne Beruf und glaubwürdige Ursache, besonders zur Nachtszeit, oder gar mit bedenklichen Instrumenten, um die Gefängnisse und Straforte herumschleicht, mit den Gefangenen und Verbrechern durch Unterredung, Mienen, Gebährden, Winke, Pfeifen und andere dergleichen Zeichen heimlichen Verkehr treibt, und ihnen von außen was immer für Gegenstände oder Papiere zuzubringen sucht.

§. 114. Wenn der Gendarme einen Verbrecher verhaftet, so muß er die dabei anwesenden ihm bekannten Zeugen wohl bemerken, und solche der Obrigkeit namhaft machen. Sind keine Zeugen zugegen, so soll der Gendarme, wo es möglich ist, deren einige herbeirufen, um sich bei der Obrigkeit auf ihr Zeugniß beziehen zu können.

§. 115. Ferner muß der Gendarme darauf bedacht seyn, daß von den Werkzeugen, Baarschaften, Papieren und andern Habschaften, welche bei dem verhafteten Verbrecher gefunden werden, Nichts vernichtet, beseitiget oder verheimlicht, sondern, daß Alles ohne Ausnahme, getreu und unverändert der Obrigkeit überliefert werde.

Die Kleidungsstücke der Verhafteten, und der Ort, wo die Verhaftung vor sich gehet, sind demnach sorgfältig zu untersuchen.

§. 116. Bei der Verhaftung von Banden oder mehreren Mitschuldigen, an einem und demselben Verbrechen, ist die besondere Vorsicht erforderlich, daß die einzelnen Verbrecher, soviel nur immer möglich ist, sogleich von einander getrennt, oder daß sie wenigstens genau genug bewacht werden, um jede Verabredung unter denselben durch Worte oder Zeichen zu verhindern, und auch den Zutritt Anderer sorgfältig abzuhalten.

§. 117. Die sonst bestandenen Freistätten (Zufluchtsorte, Asyle) der Verbrecher in Kirchen, Pfarrhöfen u. d. gl. sind abgeschaft, und die Verbrecher dürfen und müssen daselbst eben so, wie in andern Häusern und Gebäuden *) ergriffen werden.

§. 118. Wer einen Verbrecher, auf dessen Verbrechen die Todesstrafe steht, besonders einen die allgemeine Sicherheit stöhrenden Mörder, Räuber oder Mordbrenner entdeckt, und einliefert, erhält eine Belohnung von 10 — 30 fl., welche dem Aufbringer bei Fassung des Endurtheils, von der Gerichtsstelle zuerkannt wird. **)

§. 119. Die Gendarmen sind verpflichtet, gefangene und verurtheilte Verbre-

---

*) Vergleiche die §. §. 229. — 233.

**) Mandat vom 4. September 1776. Maierische Generalien-Sammlung II. B. S. 1235 — Spezial-Reskript vom 12. Juli 1810.

cher an ihren Bestimmungsort zu eskortiren, und sie zu bewachen, wenn sie unterwegs nicht in sichern Gefängnissen bewahrt werden können.

Die eskortirenden Gendarmen sind für die richtige Ueberlieferung der ihnen anvertrauten Arrestanten verantwortlich, und müssen sich deshalb Lieferscheine ausstellen lassen.

§. 120. Beim Transport sollen sich die Gendarmen der größten Vorsicht befleißen, sie sollen sich mit den Gefangenen über deren Bestimmungsort, Schicksal, zu nehmende Route u. d. gl. in keine nähere Gespräche einlassen, den Zutritt anderer Menschen, und den Verkehr mit denselben abhalten; die auf Befehl der Obrigkeit angelegten Feßeln nicht eigenmächtig oder aus unzeitigem Mitleiden lüften oder gar abnehmen, besonders in Wäldern und abgelegenen unwegsamen Gegenden wohl auf der Hut seyn, annähernde unbekannte und verdächtige Menschen wohl beobachten, und nöthigen Falls zurückweisen; wo sich Spuren von beabsichteten Anfällen ergeben, die etwa erfoderliche Verstärkung bei den Vorstehern der nächsten Orte zeitlich nachsuchen, die im §. 115. erwähnten Visitationen rücksichtlich der etwa verborgenen Werkzeuge und Habschaften, öfters, besonders bei der Ankunft in den Nachtquartieren, und bei dem Aufbruch von da wiederholen, oder von den Gefängnißwärtern vor-

nehmen zu lassen, und endlich allenthalben Gewehr und Waffen in sicherer Hand behalten.

§. 121. Verbrecher, welche nach Verfluß ihrer Strafe-Zeit aus den Zucht- und Straf-Arbeitshäusern entlassen sind, worüber sie sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen müssen, werden unter Polizei-Aufsicht gestellt, das ist: sie werden von der Polizei des Bezirkes, und von dem Vorsteher des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt nehmen, fortwährend beobachtet, damit sie sich einer ordentlichen Lebensweise widmen, und nicht in Verbrechen ausarten.

§. 122. Entlassene Sträflinge, welche über fünf Jahre in einem Zucht- oder Arbeitshause gebüßt haben, werden auf zwei Jahre einer besondern Polizei-Aufsicht unterworfen, das ist: sie dürfen sich nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß von dem angewiesenen Aufenthalt entfernen, und werden nicht nur von der Polizei des Bezirkes, und dem Ortsvorsteher, sondern auch noch von zwei andern Gemeinde-Männern beobachtet, welche über ihre Aufführung wachen, und für ihr ehrliches Fortkommen sorgen.

§. 123. Auch die Gendarmen sollen auf solche entlassene Verbrecher und auf andere dergleichen Personen, welche ihnen werden namhaft gemacht werden, wohl aufmerksam seyn; besonders ihren Umgang mit andern verdächtigen und übelberüchtigten Leuten, und ihre allenfäll-

sigen Vorbereitungen zu neuen Verbrechen beobachten; diejenigen, welche außerhalb der ihnen angewiesenen Bezirke ohne Erlaubniß betroffen werden, anhalten, ihrer Polizei-Obrigkeit übergeben, und dieser alles anzeigen, was sie in dem Betragen jener Menschen Bedenkliches oder Gefährliches wahrnehmen.

§. 124. Endlich müssen die Gendarmen auch auf solche Personen aufmerksam seyn, welche durch polizeiwidrige Handlungen, oder Unterlassungen, die Begehung von Verbrechen möglich machen oder erleichtern, ohne gleichwohl hiezu die Absicht zu haben.

Dergleichen Polizei-Uebertreter müssen der Obrigkeit angezeigt werden.

§. 125. Hieher gehören:

1) diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Gewerbs-Bewilligung, sich mit Verfertigung von Waffen, Pulver, Gift, künstlichen Brandwerkzeugen, oder mit Gold-, Silber- und Juweliers-Arbeiten, oder mit Wappen- und Siegel-Stechen abgeben; oder mit Gegenständen der gedachten Art ohne Berechtigung handeln, oder unbefugt das Trödler- Tändler- oder Krämpler-Gewerbe ausüben;

2) diejenigen, welche zwar zur Ausübung vorbenannter Gewerbe berechtiget sind, aber verbotene, gefährliche und dem Mißbrauche leicht unterworfene Gegenstände an ganz unbekannte oder verdächtige Menschen, ohne Anzeige bei der Polizei, und ohne Genehmigung derselben zum Gebrauche überlassen, leihen, vertauschen oder verkaufen;

3) diejenigen der genannten Gewerbsleute, welche, ebenfalls ohne Anzeige bei der Polizei, von ganz unbekannten und verdächtigen Menschen verdächtige Habschaften, die nach ihrer Beschaffenheit, nach der auffallenden Niedrigkeit der angefoderten Preise, oder nach dem Stande und Aussehen der Ueberbringer, entwendet oder geraubt seyn könnten, in Verwahrung nehmen, eintauschen oder kaufen;

4) diejenigen, welche gefundene Sachen verhehlen, wodurch man auf die Spur eines Diebstahls, Raubes, oder anderer Verbrechen hätte kommen können;

5) diejenigen, welche gefährliche Werkzeuge und Gegenstände nicht sorgfältig genug verwahren, damit sie nicht in unrechte Hände kommen, oder welche Ackergeräthe, Zangen, Brecheisen, Leitern und andere Maschinen, wovon Verbrecher Gebrauch machen könnten, auf Strassen, We-

gen, Feldern und an andern öffentlichen Orten liegen lassen.

In dem zulezt bemerkten Falle müssen die gedachten gefährlichen Gegenstände an öffentlichen Orten von den Gendarmen, welche solche entdecken, sogleich entfernt werden.

Achtes Kapitel.

Von verbrecherischen Schriften und Reden, unerlaubten Pressen und unerlaubtem Buchhandel.

§. 126. Verbrecherische Schriften und Reden sind alle diejenigen geschriebenen oder gedruckten Blätter und Bücher, Auf- und Inschriften, Lieder, Kupferstiche, Bilder und andere wahrnehmende Zeichen, Worte, Gespräche, Gesänge u. d. gl., welche entweder

1) die Person des Regenten durch Verläumdung, verachtenden Spott, oder schimpfliche Schmähungen angreifen, und seine Würde beleidigen; oder
2) die öffentlichen Handlungen des Regenten, die Landes-Geseze und Anordnungen im Staate auf eine freche, schmähsüchtige, verächtliche und boshafte Weise tadeln, entstellen, und die denselben schuldige Ehrfurcht verlezen; oder
3) zum Umsturz des Staates, der Staats-Regierung und der Geseze, zu öffentlichen

Gewaltthätigkeiten, zur Rebellion, oder zur Verübung anderer Verbrechen ausdrücklich und geradezu ermuntern und aufrufen; oder

4) die Unterthanen zur Verbindung mit den Feinden des Staates, zum Uebertritt in fremde Kriegsdienste, oder zur Auswanderung auffordern; oder endlich

5) einzelne Unterthanen, Familien, Gemeinden oder Bezirke, mit verbrecherischen Angriffen, als: Mordbrand, Plünderung und dergl. bedrohen, und in Schrecken sezen.

§. 127. Personen, welche betreten werden, daß sie dergleichen verbrecherische Schriften öffentlich feil bieten, anschlagen, ausstreuen, austheilen, verlesen, oder in die Häuser herum tragen; so wie jene, welche an öffentlichen Orten verbrecherische Reden führen, müssen von den Gendarmen verhaftet, und mit den vorgefundenen Schriften vor die Polizei-Behörde des Bezirkes gebracht werden.

§. 128. Findet ein Gendarme verbrecherische Schriften, ohne deren Verbreiter auf der That zu ertappen, an öffentlichen Orten angeheftet, oder auf den Strassen ausgestreut, so muß er dieselbe sogleich wegnehmen, und der Obrigkeit übergeben.

Erfährt er, daß solche Schriften in Privathäusern, oder in Privatgesellschaf-

ten umlaufen, so hat er der Obrigkeit hievon die Anzeige zu machen.

§. 129. Niemand darf Bücher, Druckschriften, Holzkupfer, Steinabdrücke, Gedichte, Beschreibungen, Nachrichten und dergl. drucken, verkaufen oder mit solchen Gegenständen Handel treiben, ohne vermöge seines obrigkeitlich gebilligten Gewerbes, oder vermöge besonderer Erlaubniß, dazu berechtiget zu seyn.

§. 130. Gleichwie das Hausiren überhaupt, so ist auch insbesondere das Hausiren mit Büchern und Schriften allgemein und für jedermann, vorzüglich aber für Trödler, Krämer und Bänkelsänger verboten.

§. 131. Keinem Buchführer, Buchhändler, Buchdrucker oder Buchbinder ist erlaubt, Kundschaften, Pässe, Autorisationen und andere dergleichen Vorweise, welche nur von der Obrigkeit ausgestellt werden können, für sich zu drucken, feil zu bieten, und öffentlich oder heimlich zu verkaufen.

§. 132. Von allen in den §. 129 — 131. berührten Polizei-Uebertretungen, welche der Gendarme wahrnimmt, ist er verpflichtet, der Polizei-Behörde des Bezirkes Nachricht zu geben.

Neuntes Kapitel.

Von Tumulten, öffentlichen Widersezlichkeiten, Beleidigungen der Obrigkeit, Friedens- und Ruhestöhrungen.

§. 133. Wenn die Gendarmen aus öffentlichen Reden und Gesprächen, aus verdächtigen Anstalten und anderen Anzeigen wahrnehmen, daß Tumult und Aufruhr bevorstehen könnte; so müssen sie der Polizei-Obrigkeit, und dem nächsten Offizier der Gendarmerie unverzüglich Meldung hierüber machen, sich mit den Orts-Vorstehern und andern rechtlichen Gemeinde-Männern benehmen, und gemeinschaftlich bemühen, daß die Ruhe erhalten, und die öffentlichen Aufhezer wo möglich entfernt; daß die in öffentlichen Gebäuden etwa aufbewahrten Waffen, Pulver-Vorräthe und andere gefährliche Werkzeuge, so wie auch die Glocken in den Kirchen gegen Mißbrauch gesichert, und Personen und Gegenstände, gegen welche der Ausbruch gerichtet seyn könnte, geschüzt werden.

§. 134. Ist ein Aufruhr wirklich schon ausgebrochen, so müssen die Gendarmen ebenfalls schleunige Anzeige hievon an die Polizei-Obrigkeit des Bezirkes, und an den nächsten Offizier der Gendarmerie gelangen lassen, vorläufig aber den zusammen gerotteten Haufen zu zerstreuen suchen.

§. 135. Finden die Gendarmen Widerstand, so dürfen sie demselben die Gewalt der Waffen nur dann entgegen sezen, wenn sie hiezu von der Polizei-Behörde des Bezirkes aufgefodert und ermächtiget werden, und wenn sie von einem Beamten dieser Behörde begleitet sind, welcher ehevor zu dreimalen mit lauter Stimme zum Gehorsam auffodert, und die Zusammengerotteten warnt, der Gewalt zu weichen. Falls nach dieser Auffoderung die Aufrührer sich nicht friedlich entfernen, und der Widerstand fortwährt, dann findet die Zerstreuung durch Gewalt statt; die Gendarmen sind nicht mehr für die Folgen verantwortlich, sondern ergreifen jeden, dessen sie sich bemächtigen können, um solchen der Polizei zu übergeben.

§. 136. Unter Aufruhr und Tumult wird verstanden: jede öffentliche Zusammenrottung von wenigstens zehn Personen, welche sich in der Absicht vereinigen, um der Obrigkeit mit offener Gewalt zu widerstehen, von ihr die Erlassung einer Verfügung zu erzwingen, oder zu ertrozen, oder wegen einer Amts-Handlung Rache zu nehmen.

§. 137. Als Aufrührer und Tumultuanten werden demnach angesehen diejenigen Personen, welche in der vorbemerkten Absicht zusammengerottet,

1) die Obrigkeit und deren öffentlich aufgestellte Diener oder kommandirte Militärpersonen mit Lärmen, Schimpfen, Drohen, oder mit Waffen und andern tödtlichen Werkzeugen verfolgen; oder gar

2) wirkliche Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verüben; obrigkeitliche Personen thätlich mißhandeln, Mord, Todschlag, Raub und Brand verüben; an öffentlichen Gebäuden, oder an Wohnungen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, Eindringen, Niederreißen u. s. w. Gewalt üben, und Verwüstungen anrichten; Kerker und Gefängnisse sprengen, und die Gefangenen gewaltsam aus den Händen der Obrigkeit reißen; in Wohnungen, Läden, und an andern Orten plündern u. dgl.

§. 138. An das Verbrechen des Aufruhrs und Tumultes zunächst grenzt das Verbrechen der öffentlichen Widersezung wider die Obrigkeit und ihre Anordnungen; der Beleidigung des amtlichen Ansehens, und der öffentlichen Friedensstöhrung.

Personen, welche sich ein solches Verbrechen zu Schulden kommen lassen, sind, falls sie auf der That selbst betreten werden, von den Gensdarmen eben so, wie alle andere Verbrecher, zu verhaften, und der Polizei zu übergeben.

§. 139. Als Widersezliche gegen die Obrigkeit und ihre Anordnungen werden diejenigen angesehen, welche einzeln oder zu weniger als zehen Personen versammelt:

1) obrigkeitliche Personen, ihre öffentlichen Diener, oder kommandirte Militärpersonen, während der Ausübung ihres Amtes und Dienstes, mit gefährlichen Drohungen auf Leib und Leben verfolgen, oder gar mißhandeln; ihren Befehlen und Anordnungen sich mit Gewalt entgegenstellen, oder dieselben zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten, oder an ihnen zu rächen suchen;

2) die Obrigkeit, oder ihre öffentlichen Diener, oder kommandirte Militärpersonen an der Gefangennehmung eines Angeschuldigten verhindern, oder den Gefangenen befreien und ihm zur Flucht behülflich sind;

3) die vorgesezten Seelsorger zur Haltung eines verbotenen Gottesdienstes an abgewürdigten Feiertagen, oder zur Nachtszeit, oder zur Haltung verbotener Prozessionen, durch leib- und lebensgefährliche Drohungen, oder Mißhandlungen zwingen, in dieser Absicht die Schlüssel zu den Kirchen gewaltsam rauben, oder die Kirchen erbrechen, die Kirchengeräthe gewaltsam hinwegnehmen, mit den Glocken läuten u. s. w.;

§. 140. Oeffentliche Beleidigungen des amtlichen Ansehens sind diejenigen:

1) welche gegen obrigkeitliche Behörden oder obrigkeitliche Personen, oder kommandirtes Militär, während der Ausübung des Amtes und Dienstes, Läster-Reden, und Schmäh-Worte öffentlich ausstossen;

2) welche die von der Obrigkeit unterzeichneten, zur Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente, Anzeigen, oder die öffentlich aufgestellten königlichen Wappen boshafter Weise abreißen, wegnehmen, beschädigen, besudeln, oder sonst mißhandeln.

§. 141. Zu den öffentlichen Friedensstöhrern gehört: wer einzeln, oder mit andern vereiniget, mit oder ohne Waffen

1) irgend Jemand gewaltsam überfällt, um sich selbst Recht zu schaffen;

2) wer aus eben dieser Absicht in fremde Häuser, Wohnungen, und andere liegende Gründe gewaltsam einfällt, oder sonst sich eindringt; und

3) wer in eine Kirche, oder andern religiösen Versammlungs-Ort, zur Zeit des Gottesdienstes gewaltsam einfällt, und an den Religionsdiener, oder an der versammelten Gemeinde Ehren-Beleidigungen oder Mißhandlungen verübt, und den Gottesdienst durch Drohungen oder Gewalt zu hindern sucht.

§. 142. Alle Handlungen, wodurch ein Zusammenlauf verursacht, das Publikum in seinen Beschäftigungen oder in seiner Ruhe gestöhrt, oder auf muthwillige und boshafte Weise in Schrecken gesezt wird, sind als polizeiwidrige Exzessen verboten.

Dergleichen Exzessen muß der Gendarme auf der Stelle abstellen, die Urheber entfernen, und der Obrigkeit anzeigen; die sich Widersezenden aber, und solche Uebertreter, welche fremd oder sonst noch verdächtig sind, anhalten, und vor die Polizei-Behörde bringen.

§. 143. Unter die das Publikum beunruhigenden Unordnungen und Frevel gehören vorzüglich:

1) muthwilliges Allarmiren durch Trommeln, Glocken, Feuer-Rufen, Schießen, Anpochen und Anläuten an den Häusern, besonders zur Nachtszeit;
2) muthwilliges und boshaftes Ausstreuen falscher Gerüchte, Prophezeihungen von bevorstehenden Gefahren, und Buße-Predigten auf öffentlichen Strassen und an öffentlichen Orten außerhalb der Kirchen;
3) nächtliches Herumschwärmen auf den Strassen mit Schreien und Lärmen, nach verflossener Polizei-Stunde;
4) muthwillige Bestellung mehrerer Personen zum Erscheinen an einem bestimmten Orte,

zu einer bestimmten Zeit, unter erdichteten Vorwänden, und in der Absicht, Lärmen und Aufsehen zu erregen;

5) muthwillige Maskirung zu verbotenen Zeiten, oder Mißbrauch der Maske auf öffentlicher Strasse zur Beunruhigung und Beleidigung Anderer; muthwillige oder absichtliche Verkleidungen und Vermummungen als Gespenster u. dgl.

6) muthwilliges und frevelhaftes Herumschwärmen von Handwerkern oder Dienstboten, welche, um der Obrigkeit oder ihren Meistern und Dienst-Herrschaften zu trozen, besonders an abgewürdigten Feiertagen, Werkstätte und Dienst verlassen haben, und öffentlichen Lärmen machen;

7) muthwillige Beschädigung an Gebäuden, Einwerfen der Fenster, Eindringen in die Häuser;

8) muthwilliges und ungestümes Eindringen in öffentlich aufgestellte Schranken; das Drängen durch versammeltes Volk mit Schimpfen, Stossen, Schlagen, Treten, Drängen der Wachen oder obrigkeitlichen Personen bei Ausübung des öffentlichen Dienstes, bei Verhaftungen, bei Abführung der Verhafteten, bei Vollziehung öffentlicher Strafen; und

9) lautes Schimpfen und Schmähen auf Strassen und öffentlichen Pläzen, oder in öffentlichen Häusern, öffentliches Zanken, Drohen, Raufen und Schlagen.

Zehntes Kapitel.

Von öffentlichen Volks-Versammlungen, unerlaubten Zusammenkünften und geheimen Gesellschaften.

§. 144. Den Gendarmen liegt ob, sich bei allen grössern Volks-Versammlungen, bei Wochen- und Jahrs-Märkten, Kirchweihen und öffentlichen Feierlichkeiten einzufinden, und Ruhe und Ordnung zu erhalten; wobei insbesondere auch darüber zu wachen ist, daß solche Gelegenheiten nicht von fremden Landstreichern, Gesindel und Verbrechern zu Ausführung unerlaubter Absichten mißbraucht werden.

§. 145. Keine öffentliche Volks-Versammlung oder Feierlichkeit, welchen Namen, oder welchen Zweck sie auch haben möge, darf statt finden, wenn sie nicht von der Obrigkeit entweder allgemein und für immer, oder in einem besondern Falle besonders bewilligt ist.

§. 146. Keine Volks-Versammlung oder Feierlichkeit, keine Kirch-Weihe, kein Wochen

oder Jahr=Markt darf vor der durch die Obrigkeit bestimmten Zeit angefangen, oder über die bestimmte Zeit hinaus verlängert, oder außerhalb der hiezu angewiesenen Pläze gehalten werden.

Jeder, der an einer solchen Volks=Versammlung sich einfindet, ist schuldig, sich den gegebenen besondern Anordnungen und Vorschriften der Obrigkeit zu fügen, und sich aller Eigenmacht, Stöhrung, Beschädigung und Kränkung und sonstiger Exzessen zu enthalten.

§. 147. Keine Gemeinde darf sich ohne Wissen und Willen der Polizei=Behörde oder heimlich versammeln, um über Gemeinde=Sachen zu berathschlagen, Vertreter zu wählen, oder Geld=Beiträge, Stimmen und Unterchriften zu sammeln.

§. 148. Desgleichen sind solche Versammlungen der Handwerks=Zünfte verboten, welche ohne Wissen und Willen der Obrigkeit, in Zunft=Angelegenheiten, oder gar in der Absicht unternommen werden, gegen die Obrigkeit und das Publikum ungehorsame und schädliche Verabredungen zu treffen.

§. 149. Unerlaubt ist jede Gesellschaft, von mehr als zwölf Personen, welche sich in der Absicht verbinden, um mit Ausschluß

Anderer, zu gewissen Zeiten, zu gewissen Beschäftigungen sich zu versammeln, und zu diesem Zwecke Vorsteher oder Vertreter wählen, Geldbeträge festsezen, und eigene Regeln und Vorschriften annehmen, ohne daß die Polizei-Behörde des Bezirkes von allem dem schuldige Anzeige erhalten, und die Genehmigung ertheilt hat.

§. 150. **Unerlaubt** sind Verbindungen der nämlichen Art auch dann, wenn sie die Religion und die Ausübung eines häuslichen Gottesdienstes zum Vorwande nehmen; noch mehr aber dann, wenn sie die Stiftung oder Verbreitung neuer, von dem Landesherrn nicht gebilligter Glaubenslehren, oder verbotene Brüderschaften und Andachten zur Absicht haben.

§. 151. **Geheime und verdächtige Gesellschaften** endlich sind solche, welche

1) absichtlich verborgen gehalten werden, den Mitgliedern das Versprechen oder den Eid der Verschwiegenheit abnehmen; gewisse geheime Zeichen verabreden, um sich unter einander zu kennen, und von Fremden zu unterscheiden; geheime Briefwechsel mit geheimen Schriftzeichen führen, und sich hiezu geheimer Boten bedienen; oder gar
2) Anhänger in Sold nehmen, Waffen sammeln und rüsten, mit Feinden oder Auf-

rührern im Verkehr stehen, und Versammlungen an abgelegenen Orten, auf dem Felde, in den Wäldern, zur Nachtzeit halten u. s. w.

§. 152. Die Gendarmen sollen dergleichen unerlaubte und geheime Versammlungen und Gesellschaften, wie sie in den §§. 147 — 151. bezeichnet worden sind, beobachten, und der Polizei-Behörde anzeigen.

Eilftes Kapitel.

Von den Wild-Dieben.

§. 153. Als Wild-Diebe sind zu betrachten:

1) Personen, welche auf fremden Grundstücken, ohne Bewilligung des Eigenthümers, oder der vorgesezten Forst- und Jagd-Behörde, durch Neze, Schlingen, Fallen, Gruben, durch Hezen mit Hunden, durch Selbst-Geschoß, und auf andere ähnliche Art, oder durch den Gebrauch von Feuergewehren, Wild einfangen, anschießen, oder erlegen;

2) Personen, besonders von gemeinem Stande, oder von verdächtigem Aussehen, welche mit Gewehren und Jagd-Werkzeugen versehen, erlegtes Wild verbergen, fortschleppen, oder fortführen, ohne ihren Beruf oder ihr Recht hiezu nachweisen zu können;

3) Personen der nämlichen Art, welche eine Jagd-Revier mit Flinten, Büchsen, oder anderen Gewehren, mit aufgeschraubtem Schlosse, durchstreifen, oder gar mit solchen Gewehren in eingefriedeten Wäldern, Parken und Thiergärten betreten werden; ebenfalls ohne Beruf und Recht.

§. 154. Zu den besonders gefährlichen und strafbaren Wild-Dieben werden diejenigen gerechnet:

1) welche sich durch Färben des Gesichts, falsche Bärte, Masken, und andere dergleichen Vermummungen zu entstellen suchen, und auf Anrufen sich nicht zu erkennen geben;
2) welche als Wild-Diebe allgemein verrufen sind, und das Wildschießen wie ein gewöhnliches Geschäft oder Gewerbe treiben;
3) welche sich zu mehreren Personen mit einander verbinden, und in Gemeinschaft auf Wild-Diebstahl ausgehen;
4) welche sich auf Anrufen zur Wehre sezen, die Anrufenden auf Leib und Leben bedrohen, das Gewehr gegen dieselben anschlagen, Feuer geben, und zu körperlichen Mißhandlungen, Verwundungen oder Mord schreiten.

§. 155. Auf der That ertappte Wild-Diebe müssen von den Gendarmen ergriffen,

und mit Wegnehmung der bei denselben gefundenen Waffen und Jagd-Werkzeuge der Polizei übergeben werden.

§. 156. Wenn aber ein Gendarme einen wohl bekannten, mit Gütern angesessenen, oder in öffentlichen Diensten stehenden Mann auf dem Wildschießen betritt; so soll er denselben zwar zum Abgeben des Gewehres, und zum Mitgehen wider seinen Willen, und mit Gewalt nicht zwingen, falls er sich nur keine thätliche Widersezlichkeit zu Schulden kommen läßt; jedoch soll der Gendarme hievon sogleich bei der nächsten Obrigkeit die Anzeige machen, und seine Angabe wo möglich durch Zeugen bekräftigen.

§. 157. Wer der Obrigkeit einen Wild-Dieb anzeigt, und seine Anzeige durch wahre Verdachts-Gründe und andere Beweise hinlänglich unterstüzt, erhält eine Belohnung von hundert Gulden.

§. 158. Zur Entdeckung der Wild-Diebe dient eine scharfe Aufsicht auf liederliche und verwegene Bursche, auf verdächtige Besizer von Jagd-Werkzeugen, Gewehren, Pulver und Blei, so wie die Aufsicht auf verdächtige Verkäufer von Wildpret; auf unberechtigte und solche Wildprethändler, welche ihre Waaren von unberechtigten oder verdächtigen Personen kaufen,

dann die Aufsicht auf Gerber und andere Handwerker, welche Wildhäute verarbeiten, und solche von unbekannten oder verdächtigen Leuten erhandeln.

Zwölftes Kapitel.

Von den Holz- und Feld-Dieben; Holz- und Feld-Frevlern.

§. 159. Gegen Holz- und Feld-Diebe, Holz- und Feld-Frevler, welche auf der That betreten werden, haben die Gendarmen eben so, wie gegen die Wild-Diebe zu verfahren.

§. 160. Holz- und Feld-Diebe, Holz- und Feld-Frevler sind diejenigen, welche aus fremden Waldungen oder auf fremden Feldern sich unrechtmäßiger Weise Etwas zueignen, was ihnen nicht gehört, oder aus Muthwillen oder Bosheit, in fremden Waldungen und Feldern Schaden anrichten, oder Handlungen vornehmen, aus welchen leicht Schaden entstehen könnte.

§. 161. Zu den Holz-Dieben und Holz-Frevlern gehört namentlich:

1) wer in fremden Waldungen Holz entwendet, es sey in Stämmen, Scheitern, oder Reissig u. s. w., oder den Holzschlag vor der vorgeschriebenen Zeit, an verbotenen

Orten und Bäumen vornimmt, oder das Holz vor der vorgeschriebenen Zeit ausführt, oder zur Ausführung sich willkührliche Wege öffnet;

2) wer Bäume, oder Gesträuche in Brand steckt, oder in den Gehölzen, oder in der Nähe derselben unvorsichtig Feuer anmacht;

3) wer in fremden Wäldern und Anpflanzungen Bäume muthwillig oder boshaft verhaut, zersplittert, verstümmelt, von der Rinde entblößt, insbesondere Korbzäuner, Peitschen- und Geißel-Stielmacher, und andere sogenannte Pizler, welche den jungen Eichen-Nachwuchs angreifen, und verderben;

4) wer sich in fremden Waldungen unbefugte Nuzungen ohne Bewilligung des Eigenthümers oder der vorgesezten Forst-Behörde anmaßt, nämlich durch Pecheln, Kohlenbrennen, Streuhauen, Streurechen, Aschenbrennen, Ausreuten, Rasen-Stechen, Borken-Schälen, Harz-Reißen, Eichel- und Büchel-Klauben u. s. w., oder wer dergleichen wirklich zuständige Nuzungen zu verbotenen Zeiten, an verbotenen Orten, mit verderblichen, z. B. beim Streu-Rechen, mit eisernen Werkzeugen, ausübt;

5) wer in fremden Wäldern ohne hiezu befugt zu seyn, Vieh weidet, oder die Weide

zu verbotenen Zeiten oder in gebannten Schlägen, oder mit solchen Gattungen von Vieh ausübet, welche, wie die Geisen und Schaafe, gar nicht in die Wälder getrieben werden dürfen, oder wer das in den Wäldern weidende Vieh, besonders die Schweine, ohne sichern Hüter läßt.

§. 162. Unter die Felddiebe und Feldfrevler wird gerechnet:

1) wer Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten und auf Wiesen entwendet, boshaft beschädiget, verderbt, verwüstet, anzündet, oder dergleichen Handlungen an aufgehäuftem Getreide, Heu, und andern solchen Vorräthen begehet;

2) wer die Zeichen der Feldgrenzen und Markungen vorsezlich vernichtet, oder unkenntlich macht, es geschehe nun durch Ausfüllen der Grenzgräben, oder durch Umackern der Feldraine, oder durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenz- und Malbäume, Ausreißen der Feld-Steine u. s. w.

3) wer Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues unbrauchbar macht; die Zäune und andere Einfriedungen von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, ganz oder zum Theile zu Grunde richtet, in fremde Felder Steine und Unrath wirft;

über besäete oder mit Früchten besezte Felder und noch nicht abgeräumte Wiesen geht, fährt, reitet;

4) wer fremde Feldraine abgraset, oder auf fremden Gütern das Nachgrasen, Nachrechen, Nachlesen ausübt vor Einbringung der Feldfrüchte;

5) wer auf fremden noch angebauten Grundstücken, oder auf Wiesen während der Hegezeit weidet, oder durch dieselben Vieh treibt, oder das Vieh in, durch, und über solche Gründe laufen läßt, oder dasselbe nicht unter sicherer Hut hält, oder die Weide bei der Nacht fortsezt.

§. 163. Auf die Entdeckung und Einlieferung eines Baum-Frevlers, das ist, eines solchen Frevlers, welcher aus Muthwillen oder Bosheit die Frucht-Bäume anderer Eigenthümer aushaut, oder auf andere Weise gewaltsam vernichtet, ist eine Belohnung von dreißig Gulden gesezt.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Zoll- und Maut-Frevlern.

§. 164. Zoll- und Maut-Frevler (auch Defrautanten und Schwärzer genannt) sind diejenigen

1) welche solche Waaren, deren Einfuhr in das Königreich verboten ist, heimlich ein-

führen, oder von solchen heimlich eingebrachten Waaren Niederlagen halten, und damit Handel treiben;

2) welche solche Waaren, deren Ausfuhr in das Ausland verboten ist, heimlich ausführen;

3) welche auch an sich unverbotene Waaren heimlich, um die Zollgebühr nicht zu entrichten, über die Grenze herein oder hinaus schaffen, und zu diesem Ende die Strassen, auf denen sich die Mautstationen befinden, umgehen, und Schlupf- und Nebenwege wählen;

4) welche an den Mautstationen, in der Absicht, die Zollgebühr zu unterschlagen, ihre zollbaren Waaren ganz oder zum Theil verheimlichen, verbergen, oder falsche Angaben machen.

§. 165. Zu den gefährlichen Zoll- und Maut-Frevlern gehören diejenigen, welche die vorbenannten verbotenen Handlungen in Gemeinschaft mehrerer absichtlich dazu verbundener Personen, unter Vermummungen, oder mit Drohungen, Waffen und Gewalt verüben, oder aus dem Ein- und Ausschwärzen ein gewöhnliches Geschäft und Gewerbe machen.

§. 166. Ganz verboten ist

1) die Einfuhr des fremden Salzes nach Baiern;

2) die Ausfuhr des Salpeters in das Ausland.

§. 167. Zu den Verbindlichkeiten der Gendarmen gehört es, bewaffnete Zoll- und Maut-Frevler, welche auf frischer That ertappt werden, mit Abnehmung ihrer Waffen und Waaren zu arretiren, und der nächsten Polizeibehörde oder der nächsten Mautbehörde zu überliefern.

Vierzehntes Kapitel.
Von den Strassen-Frevlern.

§. 168. Die Gendarmen sind verbunden die Polizei auf den Strassen zu handhaben, die dawider laufenden Frevel sogleich abzustellen, schädliche und gefährliche Gebrechen, welche nur von der Obrigkeit beseitiget werden können, zeitlich zu melden, öftere Uebertreter der Ordnung den Polizeibehörden anzuzeigen, diejenigen aber, welche sich widerspenstig bezeigen, oder boshafte Erzesse ausüben, oder wirklich Schaden und Unglück anrichten, anzuhalten, und vor die Polizei zu bringen.

§. 169. Strassenfrevel werden begangen

1) durch Beschädigung der Strassen und öffentlichen Pläze, oder der daselbst aufgestellten Gegenstände;

2) durch eigenmächtige Schmälerung der Strassen;

3) durch eigenmächtige und unerlaubte Sperrung derselben;

4) durch muthwillige, nachläßige und unvorsichtige Handlungen, wodurch die Bewohner oder Vorübergehenden in Gefahr gesezt, oder wirklich verlezt werden.

§. 170. Unter die groben und boshaften Frevel dieser Art gehören namentlich

1) absichtliche Beschädigungen oder Zerstöhrungen an Wegen, Fährten und Brücken, durch Abgraben, Sprengen, Einreißen, Zertrümmern, Abbrennen; desgleichen am Uferbau der Flüsse, Dämmen, Wasserleitungen, Brunnenhäusern, Durchlässen, Kanälen ꝛc. dann an dem zum Strassen- und Wasserbau bestimmten Material, und den hiezu gewidmeten Werkzeugen;

2) Beschädigungen und Zerstöhrungen an Meilenzeigern, Wegweisern, Grenz-Pfählen, Warnungs-Tafeln, Ruhebänken, Dänkmälern, Säulen, Statuen, öffentlichen Anpflanzungen, und Allee-Bäumen, und andern öffentlichen Gegenständen, welche zum Nuzen, zur Bequemlichkeit, zur Ehre und Zierde, oder zum Andenken aufgestellt sind;

3) Entwendungen an eben solchen Gegenständen, besonders des daran befindlichen Me-

talls, Holzes, der Baumstangen und dergleichen.

§. 171. Um eigenmächtige Schmälerungen der Wege zu verhüten, ist verordnet

1) daß bei den durch Waldungen laufenden Strassen kein Anflug in, und zu nahe an den Strassengräben gestattet, vielmehr nach Thunlichkeit ein angemessener Raum zur Seite der Strasse ausgelichtet werde;

2) daß die Besizer der an den Strassen gelegenen Felder dieselben nicht näher, als bis auf drei Schuhe von den Strassengräben ackern, oder verzäunen, noch weniger die Zäune in die Gräben selbst sezen, dieselben nicht mit Steinen und Unrath anfüllen, oder zur Durchfahrt oder Viehweide mißbrauchen; und endlich

3) daß alle Erderhöhungen an dem Rande der Strassen unzulässig seyn sollen.

§. 172. Zu den polizeiwidrigen Handlungen oder Unterlassungen, wodurch der Strassenlauf oder die Flußfahrt gesperrt, und der öffentliche Verkehr gehindert wird, sind zu zählen:

1) alle eigenmächtige Vorrichtungen von Privaten oder Gemeinden, wodurch die Fuhrleute oder Schiffer aufgehalten, oder gar zu einer Abgabe wollen genöthiget werden; insbesondere die Fallthore an den Strassen;

2) die unterlassene Aufräumung des die Strassen überfüllenden Schnees, oder die unterlassene Ausbesserung oder Wiederherstellung schadhafter oder ruinirter Strassen, Brücken und Fährten, von Seite derjenigen, welche hiezu verbunden sind;

3) der Mißbrauch der Fahrt= und Fußwege oder der Brücken zur Aufhäufung von Schutt, Bau= und anderen Materialien; zur Aufstellung von Handwerkszeug, Acker=Geräthen und dergleichen.

§. 173. Besonders zur Nachtszeit muß von den Strassen und öffentlichen Pläzen Alles entfernt seyn, was die Vorübergehenden durch Anstoß oder Fall verlezen könnte; z. B. Wagen mit vorgestreckten Deichseln ohne angehängte Laterne, offen gelassene oder schlecht verwahrte Fallthüren, Dung und andere Gruben u. s. w.

§. 174. Zur Entfernung aller Gefahr und alles Schadens durch Reiten und Fahren bestimmen die Polizei=Vorschriften:

1) daß Reiter, Kutscher und Fuhrleute auf Brücken und gangbaren Strassen in den Städten und andern Orten nicht schnell, in Galopp, mit verhängtem Zügel, und scharfen Trab reiten und fahren, daß dieselben sich nicht untereinander selbst überfahren oder überreiten, oder die Fuhrwerke muthwillig in einander verwickeln;

2) daß Reiter, Kutscher und Fuhrleute die vor ihnen hergehenden Menschen noch zu rechter Zeit durch Zurufen und andere laute Zeichen warnen, und wenn Kinder oder andere unbehilfliche Leute sich auf der Strasse befinden, vorsichtig anhalten oder ausbeugen;

3) daß Fuhrwerke, welche sich entgegen kommen, einander zu rechter Hand ausweichen; daß sie an Stellen, wo der Weg für zwei Fuhrwerke zu enge ist, sich frühzeitig durch laute Zeichen ankündigen, und daß sie beim unvermutheten Zusammentreffen sich in Güte verständigen, und aushelfen;

4) daß die Fuhrleute an gähen Orten, und wo es vorgeschrieben ist, die Radschuhe anlegen;

5) daß Reitende und Fahrende nicht von der Fahrstrasse abweichen, und in verbotene Wege, oder in solche, welche blos für die Fußgänger bestimmt sind, reiten und fahren;

6) daß Reiter und Fuhrleute ihre Pferde nicht allein auf den Strassen stehen lassen, oder muthwilligen und unverständigen Kindern übergeben;

7) daß in bewohnten, besonders in engen Strassen, nicht mehrere zusammengebundene Wagen hinter einander hergeschleppt; und

8) daß in den Städten die Fuhrwerke zur Nachtszeit mit Laternen, und bei gefallenem Schnee die Pferdgeschirre mit Schellen versehen werden sollen.

§. 175. Pferde oder andere Thiere aus Bosheit oder Muthwillen durch Aufreizungen, Mißhandlungen, oder schreckende Mittel scheu machen, bedrohliche und bissige Hunde oder andere bissige, stößige und sonst böse und gefährliche Thiere ohne hinlängliche Vorsicht und Versicherung unter die Leute lassen oder gar anhezen, ist gleichfalls ein strafbarer Frevel wider die Sicherheit auf den Strassen und öffentlichen Pläzen.

§. 176. Nicht minder: muthwilliges und unvorsichtiges Schießen auf, und an öffentlichen Wegen, Orten, auf, und an beschifften Flüßen.

§. 177. Desgleichen: muthwilliger und unvorsichtiger Gebrauch des Feuers an, und auf öffentlichen Strassen; namentlich:

1) das Ausbrennen und Auspichen der Fässer innerhalb der Städte und Märkte;

2) das Hin- und Hergehen mit unverwahrten Lichtern, Spänen, Bränden;

3) das Tabackrauchen an verbotenen Orten, besonders auf hölzernen Brücken, in der Nähe feuerfangender Gegenstände, mit offener Pfeiffe.

4) der Gebrauch der durch Feuer gefüllten Luftballone und das Anzünden von Feuerwerken, oder Freuden-Feuern ohne obrigkeitliche Bewilligung und Aufsicht an feuergefährlichen Orten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Betragen der Gendarmen, und von ihren besondern Verhältnissen, Diensten und Befugnissen.

Erstes Kapitel.

Von der sittlichen und bürgerlichen Aufführung der Gendarmen.

§. 178. Die Gendarmen sollen sich allenthalben eines untadelhaften Lebenswandels befleißen, alle Unordnungen und Exzesse, gegen welche sie selbst als Wache aufgestellt sind, sorgfältig vermeiden, und die Achtung und das Zutrauen des Publikums zu erwerben und zu behaupten suchen.

§. 179. Insbesondere sollen dieselben sich des Spielens, der Trunkenheit und des Umganges mit unsittlichen oder verdächtigen Weibs- und andern solchen Personen enthalten.

§. 180. Sowohl in, als außer dem Dienste sollen sie sich immer mit Anstand und Bescheidenheit benehmen, und Jedermann, er

sey auch vom niedrigsten Stande, mit Mäßigung und mit derjenigen Achtung begegnen, auf welche derselbe als Bürger des Staats, oder als fremder Gast im Lande Anspruch zu machen hat.

§. 181. Kein Gendarme darf ein bürgerliches Gewerbe ausüben, um Geld arbeiten oder dienen, Handelschaft und Krämerei treiben, oder eine Schenke unterhalten.

§. 182. Kein Gendarme darf sich ohne Erlaubniß verheirathen, und keinem wird die Erlaubniß zur Verheirathung mit einer Person vom schlechten Rufe ertheilt werden.

Zweites Kapitel.

Von der ämtlichen Aufführung der Gendarmen.

§. 183. Die Gendarmen sollen vor allem ihre Dienstpflichten wohl kennen lernen, die Vorschriften und Verordnungen, welche ihnen mitgetheilt werden, fleißig lesen, und getreu behalten, und übrigens im Dienste wachsam, unverdrossen, pünktlich und gewissenhaft seyn.

§. 184. Jeder Gendarme, welcher sich im wirklichen Dienste befindet, muß durch seine volle Uniform kennbar seyn, außerdem darf er eine öffentliche Amtshandlung nicht vornehmen, den Fall ausgenommen, in welchem er hiezu eine spezielle Bewilligung seiner

Vorgesezten erhalten hat, oder wo es die augenblickliche Verhaftung eines durch Steckbriefe verfolgten, oder auf der That ergriffenen Verbrechers, oder die augenblickliche Abwendung eines drohenden öffentlichen Unglückes gilt.

§. 185. Die Gendarmen sollen sich aller Pflichtwidrigkeit enthalten. Demnach darf kein Gendarme aus Eigenmacht, Freiheit, oder bösem Vorsaze um Jemand zu begünstigen, oder zu schaden, oder um die erhaltenen Befehle zu vereiteln, diejenigen Handlungen unterlassen, welche ihm vorgeschrieben sind, oder dasjenige thun, was er unterlassen sollte; oder in der Art seines Verfahrens von den gegebenen Vorschriften abweichen, oder das Gegentheil von dem thun, was ihm obliegt; oder die Vollziehung seiner Pflicht verspäten.

§. 186. Geheime Befehle und Anordnungen müssen von den Gendarmen gegen Jedermann verschwiegen gehalten, und Nichts, was ihnen nur vermöge ihres Dienstes bekannt wird, darf Andern eröffnet oder gar vorsezlich verrathen werden.

§. 187. Kein Gendarme darf von den Eingesessenen des Bezirkes, in welchen er kommandirt ist, oder von Fremden, mit welchen er Dienstes halber zu thun hat, weder selbst noch durch seine Angehörigen, Geschenke anneh=

men, sie mögen bestehen worin sie wollen, und ohne Unterschied des Vorwandes, unter welchem dergleichen Geschenke angeboten werden mögen.

§. 188. Noch weniger soll ein Gendarme sich zur Uebertretung seiner Amts-Pflicht durch Bestechungen verleiten lassen; sondern diejenigen, welche ihm eine solche Pflichtwidrigkeit zumuthen, und ihm deshalb Geschenke oder andere Vortheile anbieten, Versprechen geben, oder anbieten, oder versprechen und geben lassen, sogleich zur Bestrafung anzeigen.

§. 189. Kein Gendarme soll die Gemeinden, oder einzelne Unterthanen durch unbefugte Foderungen, oder auf andere Weise bedrücken; oder gar durch Bedrohung mit seiner Amts-Gewalt unerlaubte Privat-Vortheile zu erpressen suchen.

§. 190. In den Quartiers-Stationen hat der Gendarme, außer der ihm angewiesenen freien Wohnung Nichts zu verlangen. In den Orten, wo er auf Kommando über Nacht bleibt, muß er sich mit Dach und Fach begnügen, die Verpflegung baar bezahlen; die außerhalb der ordentlichen Rationen gefaßte Fourage unweigerlich und richtig quittiren, und sich allenthalben des unbefugten Anspruches auf Geld-Beiträge von den Unterthanen, und auf Beiträge von Natura-

lien, so wie aller eigennüzigen Sammlungen, und insbesondere aller Foderungen von unberechtigten Frohn- und anderen Diensten zum bloßen Privatvortheile gewissenhaft enthalten.

§. 191. Ueberhaupt soll der Gendarme die ihm anvertraute Amtsgewalt niemals aus Eigennuz, Haß, Partheilichkeit, und andern sträflichen Absichten mißbrauchen, um Jemand auf eine unerlaubte Art zu begünstigen, zu schaden, oder Mißhandlungen zu verüben.

§. 192. Gegen seine Offiziere hat der Gendarme die genaueste militärische Subordination zu beobachten; jedoch ist kein Offizier befugt, den gemeinen Gendarmen zu Privatdiensten oder als sogenannten Fourierschüzen zu gebrauchen, und ihn dem öffentlichen Dienste zu entziehen; kein Gendarme darf sich hiezu verwenden lassen, sondern muß dergleichen Ansinnungen mit Bescheidenheit ablehnen.

§. 193. Gegen Militärpersonen aller Gattung und Grade, sollen die Gendarmen, ohne ihrer Pflicht etwas zu vergeben, ein höfliches und bescheidenes Betragen beobachten, und mit dem Militär', so wie mit der Nationalgarde, besonders in Fällen des gemeinschaftlichen Dienstes, ein freundschaftliches Benehmen unterhalten.

§. 194. Diejenige öffentliche Achtung, welche den Civil-Obrigkeiten und ihren öffentlich aufgestellten Dienern gebühret, sollen die Gendarmen niemals aus den Augen sezen, und in dieser Rücksicht die besondern im nächstfolgenden dritten Kapitel enthaltenen Vorschriften beobachten.

Keine Civil-Behörde ist indessen berechtiget, sich der Gendarmen zur Vertragung von Schreiben und Berichten, oder zu anderen dergleichen im gegenwärtigen Unterrichte nicht genannten Diensten, oder gar zu Privatgeschäften zu bedienen, und die Gendarmen haben sich desfalls eben so zu benehmen, wie es im §. 192. gegen ähnliche Anfoderungen von Offizieren vorgeschrieben ist.

§. 195. Unter einander selbst sollen sich die Gendarmen mit Anstand und Vertrauen begegnen, alle Mißhelligkeiten und öffentliche Spaltungen vermeiden, und mit vereinter Kraft einmüthig zur Erfüllung ihres Berufes, und zur Erhaltung der öffentlichen Ehre ihres Korps, zusammenwirken.

§. 196. Ein Gendarme, der sich Exzesse und Dienstvergehen erlaubt, oder gar Verbrechen verübt, darf sich durchaus keine Schonung und Nachsicht versprechen, sondern wird nach den Disziplinar- und Kriegs-Gesezen, welche hierüber noch besonders bekannt gemacht

werden, auf das schärfeste bestraft, und nach Umständen aus dem Korps gestossen.

§. 197. Dagegen haben die Gendarmen, welche nebst einem rechtschaffenen Betragen, sich durch vorzügliche Dienstleistungen, Klugheit und muthige Entschlossenheit auszeichnen, angemessene Beförderungen und Belohnungen zu erwarten; ungerechnet derjenigen besonderen Belohnungen, welche auf die Entdeckung und Verhaftung gewisser Verbrecher und Frevler gesezt sind.

§. 198. Bei jeder Kompagnie und Eskadron der Gendarmerie wird ein Konduiten-Buch gehalten, in welchem alle begangenen Dienstfehler der Gendarmen, ihre Bestrafung, gute und schlechte Handlungen, geleistete ausgezeichnete Dienste u. s. w. genau beschrieben werden. Dieses Buch wird nicht nur bei den Musterungen, welche der Kommandant der Gendarmerie und die Kommandanten der Legionen von Zeit zu Zeit vornehmen, denselben zur Einsicht vorgelegt, sondern auch bei dem Avancement, und bei allen andern Gelegenheiten zu Rathe gezogen, um diejenigen Gendarmen herauszuheben, welche einer Beförderung, Auszeichnung, oder sonstigen Belohnung vor anderen würdig sind.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Gendarmen zu den Civil-Obrigkeiten.

§. 199. Jede Brigade der Gendarmerie ist verbunden, derjenigen Polizei-Behörde, in deren Bezirke sie ihre Station hat, monatlich einen Auszug aus dem im §. 5. dieses Unterrichts angeordneten Dienstbuche zu übergeben.

Dieser Auszug muß vollständig und gewissenhaft verfaßt, und zu rechter Zeit, das ist, längstens in den ersten acht Tagen nach Verfluß eines jeden Monats eingereicht werden; jede Polizei-Behörde ist befugt, nöthigen Falls den Kommandanten der Brigade daran zu erinnern.

§. 200. Die Gendarmen sind dafür verantwortlich, daß sie den Polizei-Obrigkeiten des Bezirks alle Wahrnehmungen und Erfahrungen mittheilen, welche auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben; und daß sie die im gegenwärtigen Unterrichte vorgeschriebenen Anzeigen nicht aus Nachlässigkeit, Eigenmacht, oder bösen Vorsaz unterlassen oder verspäten oder bei denselben wesentliche Umstände verschweigen oder überhaupt von der Wahrheit abweichen.

§. 201. Die Civil-Obrigkeiten sind berechtiget, diejenigen Gendarmen, welche dergleichen Anzeigen machen, über die Beschaffenheit

der Sachen näher zu vernehmen, und alle nöthigen Erläuterungen zu verlangen, und die Gendarmen sind schuldig, nach Wissen und Gewissen die verlangte Auskunft zu geben.

§. 202. Wenn eine Civil-Obrigkeit nothwendig findet, in Sachen, die ihr Amt, den öffentlichen Dienst, und die öffentliche Sicherheit angehen, einen Gendarmen förmlich und gerichtlich zu Protokoll zu vernehmen; so darf die Stellung dieses Gendarmen, falls der vorgesezte Offizier darum ersucht wird, nicht verweigert, oder ungebührlich verzögert werden.

§. 203. Den Civil-Obrigkeiten stehet die Befugniß zu, die in ihren Bezirken aufgestellten Gendarmen auf Personen, Gegenstände, Vorfälle und Anzeigen aufmerksam zu machen, welche eine besondere Aufsicht, Nachforschung oder thätige Einschreitung der Gendarmerie erfodern, und in ihren ordentlichen Dienst einschlagen, und die Gendarmen sind schuldig, solchen Eröffnungen und Anleitungen bereitwilliges Gehör zu geben, und Alles anzuwenden, damit die Absicht der Civil-Obrigkeiten erreicht werde.

§. 204. In die ämtlichen Verhandlungen der Civil-Behörden, und in die Verrichtungen der Gerichts- und Po-

lizeidiener dürfen sich die Gendarmen nicht einmischen, noch vielweniger dieselben hieran hindern.

Auch sollen sich die Gendarmen mit Anzeigen geringer Polizei-Uebertretungen, welche in dem gegenwärtigen Unterrichte nicht ausdrücklich genannt sind, keineswegs befassen.

§. 205. Wenn die Gendarmen an einem Orte, wo sie eine Amtshandlung vornehmen wollen, mit einem öffentlichen Polizei- oder Gerichts-Beamten zusammentreffen, welcher gekommen ist, um eben diese Handlung von Obrigkeitswegen selbst vorzunehmen, so darf ihm hierin nicht ein- und vorgegriffen werden, noch weniger darf er gehindert oder verdrängt, sondern er muß auf Erfodern unterstüzt werden.

§. 206. Wenn hingegen die Gendarmen auf die nämliche Art mit Gerichts- und Polizeidienern zusammentreffen, so müssen, soferne ein gemeinschaftliches Verfahren nicht zulässig ist, diese leztere nachstehen, besonders in Fällen, wo die Amtshandlung, welche vorgenommen werden solle, gegen Personen vom Militär, gegen Personen im öffentlichen Dienste, und gegen andere angesehene und bürgerlich angesessene Unterthanen gerichtet ist.

§. 207. Endlich sind die Civil-Obrigkeiten auch befugt, die Gendarmen neben ihrem ordent-

lichen Dienste zu ausserordentlichen Diensten anzurufen, und die Gendarmen sind gehalten, diesem Aufrufe zu folgen.

Hievon wird weiter unten im fünften Kapitel besonders gehandelt.

Viertes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Gendarmen zu dem Militär.

§. 208. Die Gendarmerie bildet zwar das erste Korps der Armee, ist aber in ihrem ordentlichen Dienste der obersten Polizei-Behörde des Königreiches untergeben.

§. 209. Das Militär und die Kommandanten desselben sind angewiesen, sich in die Dienst-Verrichtungen der Gendarmen niemals einzumischen, ihnen unter keinem Vorwande Hindernisse in den Weg zu legen, sondern vielmehr im Falle Bedürfens die erfoderliche Hilfe zu leisten, wenn eine solche Hilfe von den Offizieren der Gendarmerie nachgesucht wird.

§. 210. Jene Abtheilungen der Gendarmerie, welche an Orten stationirt sind, wo sich ein Militär-Kommandant befindet, sind diesem Kommandanten bloß in Beziehung auf die militärische Polizei des Plazes untergeben, wogegen sie ihm über ihre Dienstverrichtungen, und über die Vollziehung der ihnen zukommen-

den Aufträge keine Rechenschaft abzulegen haben; es sey denn, daß diese Dienstverrichtungen und Aufträge auf den Militär-Dienst und auf die militärische Sicherheit des Plazes Bezug hätten.

§. 211. Diejenigen Gendarmen, welche kommandirt werden, mit dem Linien-Militär gemeinschaftlichen Dienst zu machen, stehen, während dieses Dienstes unmittelbar unter den Befehlen der Militär-Behörden, und das Kommando über die einzelnen Abtheilungen der vereinigten bewaffneten Macht gebührt den Offizieren von höherem Grade, und, wo der Grad gleich ist, dem älteren im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie oder bei der Gendarmerie diene.

§. 212. Wenn Gendarmen gemeinschaftlichen Dienst mit der National-Garde zweiter Klasse machen, so gebührt ihnen jederzeit der Ehren-Plaz; sie stehen aber sodann ebenfalls unter der Militär-Behörde, und unter dem Befehle des Kommandanten der National-Garde, falls dieser höher im Grade stehet, als der mitkommandirte Offizier der Gendarmerie. Bei gleichen Graden gebührt dem leztern der Vorrang.

§. 213. Im Falle ein gemeinschaftlicher Dienst mit der National-Garde dritter Klasse eintritt, steht das Ganze unter den Be-

fehlen des Offiziers der Gendarmerie, welcher die Expedition, wozu diese National-Garde ein Kommando zum bewaffneten Beistand abgiebt, zu kommandiren hat.

Fünftes Kapitel.

Von dem ausserordentlichen Dienste der Gendarmen, und dessen Requisition.

§. 214. Unter dem ausserordentlichen Dienste der Gendarmen werden diejenigen Verrichtungen verstanden, welche sie nicht für sich und aus eigenem Antriebe, sondern nur auf besondere Requisition (das ist Aufforderung) der Civil-Obrigkeiten vorzunehmen haben.

§. 215. Zu dergleichen Requisitionen sind befugt:

1) die General-Kreis-Kommissariate und die Finanz-Direktionen;
2) die Polizei-Direktionen, Polizei-Kommissariate, Land- und Herrschafts-Gerichte;
3) die Kommissarien und Verwalter der Zucht- und Straf-Arbeitshäuser;
4) die Rent- Maut- und Forstämter, und die Einnehmer der Brücken- und Weggelder.

§. 216. Untergeordneten Gerichts- und Polizei-Dienern kömmt es nicht zu, bloß für sich, und in eigenem Namen die Gendarmen zu

requiriren, und Lextere sind nicht schuldig, auf eine solche Requisition zu achten, ausgenommen: wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, das ist: wenn die Absicht des verlangten Beistandes nur durch schnelle und augenblickliche Thätigkeit erreicht werden kann, durch Verzögerung aber vereitelt werden würde, und aus der Vereitlung augenscheinlicher Schaden entstehen könnte, besonders, wenn es darauf ankömmt, Verbrechen zu verhüten, und öffentliches Unglück abzuwenden.

§. 217. Die Dienste und Verrichtungen, zu welchen die Gendarmen hauptsächlich requirirt werden können, sind folgende:

1) Beistand zur Vollziehung von Polizei-Verfügungen, und von richterlichen Erkenntnissen;
2) Beistand zu allgemeinen Streifen in Bezirken und Kreisen;
3) Beistand zur Abtreibung und Vereitlung von Komplotten und Ausbrüchen der Verbrecher und Gefangenen aus den Gefängnissen und Straf-Orten, wenn die gewöhnlichen Wachen hiezu nicht stark genug sind;
4) Beistand zu Beitreibung der Steuern und anderen Staats-Abgaben, wenn die Rentämter von den Finanz-Direktionen berechtiget worden sind, hiezu bewaffnete Hilfe zu verlangen;

5) Beistand zur Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei, wenn das Forst- und Jagd-Personal zur Arretirung der Forst- und Jagd-Frevler nicht zureicht;

6) Beistand zur Handhabung der Maut- und Zoll-Ordnung, wenn das Maut- und Zoll-Personale nicht allein im Stande ist, verbotene Ein- oder Ausfuhr zu hindern, die Maut- und Zoll-Abgaben zu erheben, und sich der Uebertreter der Maut-Geseze zu versichern;

7) Beistand gegen diejenigen, welche sich den Einnehmern der Brücken- und Weggelder in Erhebung der schuldigen Abgaben widersezen;

8) Eskortirung der Postwägen, Kouriere, Geld- und anderer herrschaftlicher Transporte.

§. 218. Die Requisitionen müssen schriftlich geschehen, und an die Kompagnie- oder Brigade-Kommandanten gerichtet seyn.

Mündliche Requisitionen und Auffoderungen einzelner gemeiner Gendarmen zum bewaffneten Beistande sind nur dann zulässig, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und sonach der im §. 216. benannte Fall eintritt.

§. 219. Die Art und Weise, wie die gestellten Requisitionen vollzogen, und welche militärische Anordnungen hiezu getroffen werden sollen,

Bayerische Staatsbibliothek München

bleibt zwar dem Gendarmen allein überlassen; jedoch sollen sie die Punkte, auf welche sie von den Civil-Beamten aufmerksam gemacht werden, wohl berücksichtigen, und nicht weiter gehen, als ihr Auftrag lautet.

§. 220. Ueber die wirklich geschehene Vollziehung der Requisition müssen die Gendarmen sowohl der Civil-Behörde, von welcher sie requirirt worden sind, als auch dem vorgesezten Offizier der Gendarmerie, sofern dieser bei der Vollziehung nicht selbst kommandirt hat, unverzüglichen und genauen Rapport erstatten.

§. 221. Zu den außerordentlichen Obliegenheiten der Gendarmen gehört endlich auch noch die Bestimmung derselben zur Handhabung der Polizei bei dem, auf dem Kriegs-Fuße stehenden Armee-Korps, oder zur Leistung anderer Dienste gegen den äussern Feind.

Die zu diesem Zwecke abgegebene Abtheilung der Gendarmerie steht unmittelbar unter den Befehlen der Militär-Kommandanten, und erhält ihre Gagen und Löhnungen an der Militär-Kasse, so wie die bei den Linien-Truppen gewöhnlichen Geld- und Natural-Zulagen, wogegen die Fourage-Gelder eingezogen, und die Pferde aus den Magazinen verpflegt werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Patrouillen der Gendarmen.

§. 222. Die bereits im §. 4. dieses Unterrichtes vorgeschriebenen Patrouillen sollen von den dazu kommandirten Gendarmen mit allem Fleiße vorgenommen werden; die Patrouillen sollen auf die zum ordentlichen Dienste der Gendarmerie gehörigen Gegenstände ein genaues Augenmerk richten; sie sollen von dem Wege, welcher ihnen allenfalls vorgezeichnet ist, nicht eigenmächtig und ohne Noth abweichen, noch weniger aber mit Hindansezung des Dienstes den Vergnügungen und Zerstreuungen nachgehen.

§. 223. Die Patrouillen sollen nicht immer einerlei Richtung nehmen, sich nicht auf gewisse Orte oder Gegenden beschränken, sondern wenigstens nach und nach auf den ganzen Bezirk einer jeden Brigade ausdehnen, auch sollen sich dieselben nicht blos an die Hauptstrassen halten, sondern eben so oft die Nebenwege begehen, und insbesondere die Schlupfwinkel der Landstreicher und Verbrecher, welche im §. 78. bezeichnet sind, und die Grenzen wohl beobachten.

§. 224. Jede Brigade führt ihre besonderen Patrouille-Bücher, in welchen die Ortsobrigkeiten, Polizei-Behörden, und Gemeinde-Vorsteher, in keinem Falle aber Gerichtsdiener

oder ihre Knechte, den Tag und die Stunde der eingetroffenen Patrouillen bestättigen.

§. 225. Wenn eine Patrouille über Nacht auszubleiben genöthiget ist; so muß sie in den eben bemerkten Patrouille = Büchern die Ursache und Dauer des nothwendig gewesenen Aufenthalts von dem Ortsvorsteher bescheinigen lassen.

§. 226. Die Patrouillen jeder Brigade müssen alle acht Tage wenigstens einmal mit den Patrouillen der benachbarten Brigaden an den Grenzen der zugewiesenen Bezirke zusammen treffen, und sich hinsichtlich des Ortes und der Zeit dieses Zusammentreffens nach den Befehlen des Kompagnie = Kommandanten achten.

§. 227. Bei diesem Zusammentreffen der verschiedenen Brigaden unter sich, werden die eingeholten Dienstes = Nachrichten wechselseitig mitgetheilt, die Gefangenen, deren Transport von Brigade zu Brigade angeordnet ist, abgegeben, und die Dienst = Rapporte an die Kommandanten der Kompagnie und Legion befördert.

§. 228. Die Anführer der Patrouillen müssen sich bei dieser Gelegenheit in ihren gegenseitigen Dienst = Büchern schriftlich bezeugen, ob und welche Patrouillen zur bestimmten Zeit pünktlich zusammen getroffen? ob und welche Gefangene richtig überliefert? ob und welche Rapporte u. s. w. richtig zur weitern Beförderung abgegeben worden seyen?

Siebentes Kapitel.

Von dem Zutritt der Gendarmen in die Gebäude und Wohnungen der Unterthanen.

§. 229. Die Gendarmen sind befugt, Wirths- und Gasthäuser, so wie andere dem Publikum offen stehende Häuser jede Stunde des Tages, bis zur Zeit, wo solche nach den Polizei-Gesezen geschlossen werden müssen, zu visitiren, um dort jene Personen zu finden, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet sind, oder zu deren Verhaftung eine berechtigte Behörde Befehl gegeben hat.

§. 230. Zur Nachtszeit darf ein Gendarme nur dann in ein Haus eindringen, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um den Eigenthümer gegen Feuer- und Wasser-Gefahr zu schüzen; um einen eingedrungenen Räuber oder Mörder zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selbst hiezu aufgerufen wird.

§. 231. Bei Tage können die Gendarmen den Eintritt in das Haus eines Privaten nur dann verlangen, wenn ihnen ein schriftlicher Auftrag der Polizei-Behörde, oder die Gegenwart eines Beamten selbst hiezu die Befugniß giebt.

§. 232. Wenn die Gendarmen mit einem solchen Auftrage nicht versehen sind, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hause glauben; so

steht ihnen zu, solches zu bewachen, bis die Anzeige bei der Polizei-Behörde geschehen, und von dieser der Befehl zur Durchsuchung des Hauses ertheilt ist.

§. 233. Bei den Visitationen der Häuser sollen sich die Gendarmen zwar der strengsten Aufmerksamkeit befleißen, aber auch zugleich mit Anstand und Bescheidenheit verfahren, und sich aller Beleidigung der Eigenthümer und Innwohner enthalten.

Achtes Kapitel.

Von Verhaftungen und von Behandlung der Gefangenen.

§. 234. Zu Verhaftungen dürfen die Gendarmen nur in denjenigen Fällen schreiten, in welchen sie hiezu entweder durch die Vorschriften des gegenwärtigen Unterrichtes, oder durch eine von den Civil-Behörden gestattete förmliche Requisition berechtiget und verpflichtet sind.

Außer diesen Fällen soll kein Gendarme einen Arrest-Befehl eigenmächtig weder geben noch vollziehen.

§. 235. Eben so wenig sollen die Gendarmen die Verhaftung solcher Personen, deren Arretirung durch gegenwärtige Vorschriften, oder durch besondere Befehle der Civil-Behörden verordnet ist, eigenmächtig, aus Nachläßigkeit, Mitleiden,

Gunst, Eigennuz u. s. w. unterlassen, oder schon verhaftete Personen dieser Art, ehe sie vor die Obrigkeit gestellt worden, und ohne Wissen und Willen dieser Obrigkeit wieder auf freien Fuß sezen.

§. 236. Jeder Gefangene, welcher nicht bereits durch ein obrigkeitliches Erkenntniß zur Gefängniß-Strafe verurtheilt ist, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arrestbefehl bestehet, muß von den Gendarmen auf der Stelle dem nächsten Polizei-Beamten übergeben werden, welchem zu bestimmen obliegt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden soll?

§. 237. Im Falle wegen weiter Entfernung oder wegen Abwesenheit des Polizei-Beamten, die Ueberlieferung nicht sogleich geschehen kann, muß der Gefangene in einem Zimmer eines öffentlichen Hauses einsweilen bewacht, doch darf unter keinem Vorwande dessen Uebergabe an den Polizei-Beamten länger als vier und zwanzig Stunden verzögert werden, und jeder Gendarme ist für längere Verzögerungen streng verantwortlich.

§. 238. Kein Gefangener, welchen die Gendarmen entweder vermöge ihres ordentlichen Dienstes, oder auf förmliche Requisition verhaftet haben, darf in anderen Gefängnissen verwahrt

werden, als in denjenigen, welche zu diesem Zwecke von den Gerichts- und Polizei-Behörden ausdrücklich und öffentlich bestimmt sind.

§. 239. Die Gendarmen sollen bei allen Verhaftungen, besonders aber solcher Personen, welche wohlbekannt, mit Gütern angesessen, oder in öffentlichen Diensten angestellt sind, mit aller möglichen Schonung verfahren, und unnützes Aufsehen sorgfältig vermeiden; auch die Gefangenen weder durch Spott, noch durch andere Handlungen beleidigen, noch weniger aber ihnen Gewalt anthun, wenn sie solche nicht selbst durch ihre Widersezlichkeit nothwendig machen.

§. 240. Von der Baarschaft und den übrigen Habschaften der Verhafteten und Gefangenen dürfen die Gendarmen durchaus Nichts annehmen, unter welchem Vorwande es auch angebothen werden möge. Eben so wenig dürfen sie sich hievon selbst eigenmächtig etwas zueignen, oder auf Kosten der Gefangenen, deren Verhaftung allenthalben auf königliche Rechnung geschieht, Zeche und Zehrung bestreiten, oder mit ihnen gar in Spiele sich einlassen.

Neuntes Kapitel.

Von der Anwendung der Waffen-Gewalt.

§. 241. Die Gendarmen, sie seyen requirirt die Befehle der Justiz und Polizei zu vollziehen,

oder sie seyen in ihren ordentlichen Dienste begriffen, dürfen nur dann erst Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerstand, welchen sie in Ausübung ihrer Pflicht finden, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

§. 242. Bei Volksaufläufen ist sich nach denjenigen besondern Vorschriften zu richten, welche hierüber bereits im §. 131. gegeben worden sind.

§. 243. Werden die Gendarmen in Ausübung ihrer Pflicht thätig gehindert, und angegriffen, und hat der Anführer derselben mit lauter Stimme um Hilfe gerufen, so ist jeder, der den Ruf gehört hat, verpflichtet, hilfreiche Hand zu leisten, und den gewagten Angriff zurück zu schlagen, und die Gendarmen in den Stand zu sezen, daß sie ihre Aufträge vollziehen können.

§. 244. Wenn irgendwo die Gendarmerie zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht zureichend seyn sollte; so können sowohl das Militär als die Nationalgarden zur Beistandsleistung requirirt werden.

Zu solchen Requisitionen sind aber nur die Offiziere der Gendarmerie befugt, und bei eintretenden gemeinschaftlichen Diensten kommen die

jenigen Bestimmungen in Anwendung, welche in den §§. 211 — 213. enthalten sind.

§. 245. Sollte ein Gendarme in der Ausübung seines Dienstes mit Worten oder Werken beleidigt oder bedroht werden, so wird diese Beleidigung und Bedrohung eben so angesehen, als ob solche einer kommandirenden Person vom Linien-Militär widerfahren wäre; und der kommandirende Offizier ist befugt, die Schuldigen, sie seyen auch wessen Standes sie wollen, verhaften zu lassen, damit sie nach den Gesezen bestraft werden.

Dagegen sollen aber auch die Gendarmen nicht durch eigenes unhöfliches und unbescheidenes Betragen zu dergleichen Vorfällen selbst Veranlassung geben, und sich nicht, unter dem Vorwande des Dienstes, in Dinge und Verhältnisse mischen, die sie nicht angehen.

Zehntes Kapitel.

Von den Bezirken der Gendarmerie und von dem Benehmen gegen fremde Grenz-Wachen und Obrigkeiten.

§. 246. Jeder Gendarme leistet die ihm obliegenden Dienst-Verrichtungen, der Regel nach, nur innerhalb desjenigen Bezirkes, in welchem seine Brigade stationirt, oder in welchem er besonders kommandirt ist.

§. 247. Keine Behörde kann einen Gendarmen zu einem, außer seinem Bezirke zu leistenden Beistand requiriren.

§. 248. In gleicher Art haben die zu einer und der nämlichen Legion gehörigen Brigaden ihre ordentlichen, und außerordentlichen Dienste nicht anders zu leisten, als innerhalb derjenigen Kreise, welchen die Legion zugegeben ist.

§. 249. Von den vorstehenden Vorschriften sind folgende zwei Fälle ausgenommen:

1) Wenn von einzelnen Gendarmen oder von einer oder mehreren Brigaden einzelne Verbrecher oder ganze Banden verfolgt werden, wo die verfolgenden Gendarmen allerdings auch die benachbarten Bezirke und Kreise betreten können und müssen, bis sie von der daselbst befindlichen Mannschaft abgelöst werden.

2) Wenn die Zusammenziehung mehrerer Brigaden oder Legionen befohlen wird.

§. 250. Die Zusammenziehung mehrerer Brigaden darf nur statt finden: auf Ordre der Eskadrons= oder Kompagnie=Kommandanten; die Zusammenziehung mehrerer Kompagnien kann nur auf Befehl des Legionschefs geschehen; und die Zusammenziehung der Mannschaft aus verschiedenen Legionen wird durch den General des gesamten Korps verfügt.

§. 251. Ueber die Grenzen des Königreichs dürfen die Gendarmen nicht hinausgehen, um diesseits derselben eine Verhaftung oder sonst eine Amtshandlung vorzunehmen.

§. 252. Wenn die Gendarmen einen Transport nach den benachbarten Grenzen zu machen haben, so sollen sie denselben an die nächsten Grenzwachen, oder an die nächste Grenz-Obrigkeit, oder überhaupt an dem Orte, welcher durch Verabredung zur Uebernahme und Ablösung bestimmt ist, abgeben, und die richtig geschehene Abgabe sich bescheinen lassen.

§. 253. Entfliehen verfolgte Verbrecher in fremdes Gebieth; so sollen zwar die verfolgenden Gendarmen die nächste Grenz-Wache, oder die nächste Orts- und Bezirks-Obrigkeit um weitere Verfolgung, Verhaftung, und Auslieferung der Verbrecher mit Bescheidenheit ansprechen; sie dürfen aber keineswegs in das fremde Gebiet eindringen, oder darin selbst Hand anlegen.

§. 254. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn ein verfolgter baierischer Deserteur in einen auswärtigen Staat entweicht, mit welchem ein Militär-Kartel bestehet.

§. 255. In beiden vorbenannten Fällen (§. 253. 254.) sollen die Gendarmen nicht säumen, der nächsten inländischen Polizei-Behörde

Nachricht von dem vorgefallenen zu geben, damit von dieser die weitern Einleitungen und Verfügungen sogleich getroffen werden können.

§. 256. Mit den Grenz-Wachen, und Grenz-Obrigkeiten der benachbarten Staaten sollen die Gendarmen ein gutes und freundliches Vernehmen unterhalten, und ihnen in Ergreifung jenseits entflohener Verbrecher, so wie in der kartelmäßigen Arretirung jenseits entwichener Deserteurs wechselweis bereitwillige Hilfe leisten.

Dergleichen wirklich verhaftete Verbrecher und Deserteurs dürfen aber nicht ausgeliefert werden, ohne Wissen und Genehmigung der nächsten inländischen Polizei-Behörde.

§. 257. Andere Requisitionen, und Ansinnungen fremder Behörden dürfen die Gendarmen nicht vollziehen, sondern müssen solche an die inländischen Polizei-Obrigkeiten verweisen.

§. 258. Endlich dürfen die Gendarmen nicht zugeben, daß fremde Grenz-Wachen oder fremde Beamten in das baierische Gebieth eindringen, um in demselben eine Verhaftung, oder sonst eine Amtshandlung vorzunehmen.

Dergleichen fremde Personen vom Civil = oder Militärstande müssen zwar mit Bescheidenheit, jedoch zugleich mit Ernst zurückgewiesen, und im Falle sie dieser Zurückweisung nicht sogleich Folge leisten, oder eine Amtshandlung wirklich schon vorgenommen hätten, angehalten, und vor die nächste Polizei = Behörde gestellt werden.

Ministerial-Departements.

nigreichs

durch den Minister
der General Secretär.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch für die Königlich Baierische Gendarmerie als Unterricht in ihren Dienst Obliegenheiten Mit Formularen

München 1813

Bibl.Mont. 4919
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726182-0